



BESCHLUSS DES VERWALTUNGSRATS
vom 30. Juni 2021
zur Einführung eines neuen Datenschutzrahmens im
Europäischen Patentamt

DER VERWALTUNGSRAT DER EUROPÄISCHEN PATENTORGANISATION,

gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe b,

gestützt auf das Statut der Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Patentamts (nachstehend "Statut" genannt),

gestützt auf die Richtlinien für den Schutz personenbezogener Daten des Europäischen Patentamts,

gestützt auf die organisatorische Autonomie und richterliche Unabhängigkeit der Beschwerdekammern,

auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts nach Stellungnahme des Allgemeinen Konsultativen Ausschusses und des Präsidenten der Beschwerdekammern,

BESCHLIESST:

I. Änderungen des Statuts

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 1 des Statuts erhält folgende Fassung (Hinzufügung unterstrichen):

"(1) Innerhalb des Amtes werden gebildet:

- a) ein Personalausschuss,
- b) ein Allgemeiner Konsultativer Ausschuss,
- c) Disziplinausschüsse,
- d) ein Beschwerdeausschuss,
- e) Ausschüsse für Gesundheit, Ergonomie und Sicherheit am Arbeitsplatz,
- f) ein Beurteilungsausschuss,
- g) ein Paritätischer Ausschuss zu den Artikeln 52 und 53,

h) ein Datenschutzausschuss;

sie nehmen die ihnen im Statut übertragenen Aufgaben wahr."

Artikel 2

Artikel 109 Absatz 3 des Statuts erhält folgende Fassung (Hinzufügung unterstrichen):

"(3) Beurteilungen gemäß Artikel 47a und Einzelentscheidungen, die gemäß den Artikeln 49 und 50 der Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 1b und 32a ergangen sind, sind vom Überprüfungsverfahren ausgeschlossen."

Artikel 3

Artikel 110 Absatz 2 des Statuts erhält folgende Fassung (Hinzufügung unterstrichen):

"(2) Vom internen Beschwerdeverfahren ausgeschlossen sind:

- a) Einzelentscheidungen, die über Anträge auf Fortsetzung des Dienstes nach dem vollendeten 65. Lebensjahr gemäß Artikel 54 Absatz 1 ergangen sind,

- b) Einzelentscheidungen, die nach Anhörung des Disziplinarausschusses gemäß Artikel 103 ergangen sind,
- c) Einzelentscheidungen, die nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses gemäß Artikel 53b Absatz 4 ergangen sind,
- d) Einzelentscheidungen, die über Anträge auf Ausübung der Tätigkeit außerhalb der Räumlichkeiten des Amtes gemäß Artikel 55a und den zugehörigen Durchführungsanweisungen ergangen sind,
- e) Beurteilungen gemäß Artikel 47a,
- f) Einzelentscheidungen, die gemäß den Artikeln 49 und 50 der Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 1b und 32a ergangen sind."

Artikel 4

In das Statut wird der folgende neue Artikel 1b eingefügt:

"Artikel 1b

Schutz personenbezogener Daten

- (1) Das Amt ist bestrebt, die Achtung der Grundrechte auf Privatsphäre und auf den Schutz personenbezogener Daten aller natürlichen Personen, deren Daten vom Amt verarbeitet werden, sicherzustellen und Rechenschaftspflicht in dieser Hinsicht zu gewährleisten.
- (2) Der vorliegende Artikel, Artikel 32a und die dazugehörigen Durchführungsvorschriften gelten für die vom Amt durchgeführte ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, unter gebührender Beachtung der Unabhängigkeit der Beschwerdekammern im Rahmen ihrer richterlichen Tätigkeit. Die Anwendung des vorliegenden Artikels sowie des Artikels 32a und der dazugehörigen Durchführungsvorschriften wird auf alle nicht unter Artikel 1 fallenden natürlichen Personen ausgeweitet, deren personenbezogene Daten vom Amt verarbeitet werden.
- (3) Personenbezogene Daten, die ihrem Wesen nach hinsichtlich der Grundrechte und Grundfreiheiten besonders sensibel sind, verdienen einen besonderen Schutz, da im Zusammenhang mit ihrer Verarbeitung erhebliche Risiken für die Grundrechte und Grundfreiheiten auftreten können. Diese personenbezogenen Daten werden nur verarbeitet, wenn die in den Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 1b und 32a festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Diese personenbezogenen Daten können personenbezogene Daten umfassen, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft hervorgeht, wobei die Verwendung der Begriffe "Rasse" und "rassische Herkunft" in diesem Statut und den dazugehörigen Durchführungsvorschriften jedoch nicht dahin gehend ausgelegt werden kann, dass die Europäische Patentorganisation Theorien gutheißt, mit denen versucht wird, die Existenz verschiedener menschlicher Rassen zu belegen.

- (4) Das Amt ist bestrebt, Maßnahmen zu treffen, die einer betroffenen Person die Ausübung der Rechte, die ihr nach diesem Statut und den dazugehörigen Durchführungsvorschriften zustehen, erleichtern, darunter auch Verfahren, die dafür sorgen, dass sie unentgeltlich insbesondere Zugang zu personenbezogenen Daten und deren Berichtigung oder Löschung beantragen und gegebenenfalls erhalten oder von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen kann.
- (5) Dürfen die personenbezogenen Daten möglicherweise rechtmäßig verarbeitet werden, weil die Verarbeitung für die Wahrnehmung von Aufgaben in Ausübung der amtlichen Tätigkeit der Europäischen Patentorganisation oder in rechtmäßiger Ausübung dem Verantwortlichen übertragener öffentlicher Gewalt, was die für die Verwaltung und die Arbeitsweise des Amts notwendige Verarbeitung einschließt, erforderlich ist, muss eine betroffene Person trotzdem das Recht haben, Widerspruch gegen die Verarbeitung der sich aus ihrer besonderen Situation ergebenden personenbezogenen Daten einzulegen. Der Verantwortliche sollte darlegen, dass seine zwingenden berechtigten Interessen Vorrang vor den Interessen oder Grundrechten und Grundfreiheiten der betroffenen Person haben."

Artikel 5

In das Statut wird der folgende neue Artikel 32a eingefügt:

"Artikel 32a

Datenschutz-Aufsichtsverfahren

- (1) Der Datenschutzbeauftragte überwacht die Anwendung der Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten und berät die verschiedenen operativen Einheiten des Amts bei der Erfüllung ihrer Pflichten. Der Datenschutzbeauftragte stellt den operativen Einheiten die für die praktische Umsetzung dieses Artikels und seiner Durchführungsvorschriften notwendige Betriebsdokumentation wie Arbeitsabläufe, Handbücher, Formblätter und Vorlagen zur Verfügung.
- (2) Der Datenschutzausschuss führt die Aufsicht darüber, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und deren Recht auf Datenschutz bei der Anwendung der Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten geachtet werden. Zu diesem Zweck sorgt er für eine unabhängige, wirksame und unparteiische Aufsicht über die auf den Schutz personenbezogener Daten anwendbaren Bestimmungen.
- (3) Das Amt stellt wirksame und rechtzeitig einsetzende Rechtsmittelverfahren für betroffene Personen bereit, um die Einhaltung der Datenschutzerfordernungen und die Rechte der betroffenen Personen zu gewährleisten, wozu effektiver Rechtsschutz und der Anspruch auf Entschädigung gehören.
- (4) Der Datenschutzbeauftragte sowie alle Stellvertreter handeln bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Ausübung ihrer Befugnisse vollkommen unabhängig von innerer oder äußerer Einflussnahme.

- (5) Der Datenschutzausschuss handelt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse vollkommen unabhängig von innerer und äußerer Einflussnahme.
- (6) Der Datenschutzbeauftragte erstattet dem Verwaltungsrat regelmäßig Bericht über die Umsetzung des Datenschutzrahmens des Amts.
- (7) Die Beschwerdekammern können bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen ihrer richterlichen Tätigkeit im Einklang mit Vorschriften zu einem unabhängigen Aufsichtsverfahren von den vorstehenden Bestimmungen abweichen."

II. Neue Durchführungsvorschriften zu Artikel 1b (Schutz personenbezogener Daten) und Artikel 32a (Datenschutz-Aufsichtsverfahren) des Statuts der Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Patentamts

Artikel 6

Die Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 1b und 32a (Schutz personenbezogener Daten und Datenschutz-Aufsichtsverfahren) des Statuts der Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Patentamts, die diesem Beschluss in Anlage 1 beigefügt sind, werden angenommen.

III. Inkrafttreten

Artikel 7

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Geschehen zu München am 30. Juni 2021

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident



Josef KRATOCHVÍL

Anlage 1: Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 1b und 32a des Statuts (Schutz personenbezogener Daten und Datenschutz-Aufsichtsverfahren)

ANLAGE 1

DURCHFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZU DEN ARTIKELN 1B UND 32A DES STATUTS DER BEAMTEN UND SONSTIGEN BEDIENSTETEN DES EUROPÄISCHEN PATENTAMTS ZUM SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

INHALTSVERZEICHNIS

GEGENSTAND	SEITE
I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	11
ARTIKEL 1 ZWECK	11
ARTIKEL 2 ANWENDUNGSBEREICH	11
ARTIKEL 3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	11
II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR RECHTMÄSSIGKEIT DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN.	13
ARTIKEL 4 GRUNDSÄTZE FÜR DIE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN	13
ARTIKEL 5 RECHTMÄSSIGKEIT DER VERARBEITUNG	14
ARTIKEL 6 VERARBEITUNG ZU EINEM ANDEREN KOMPATIBLEN ZWECK	14
ARTIKEL 7 BEDINGUNGEN FÜR DIE EINWILLIGUNG	14
ARTIKEL 8 ÜBERTRAGUNG PERSONENBEZOGENER DATEN AN BEHÖRDEN IM HOHEITSGEBIET DER VERTRAGSSTAATEN UND AN EIN NATIONALES AMT FÜR GEWERBLICHES EIGENTUM EINES VERTRAGSSTAATS	15
ARTIKEL 9 ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN	16
ARTIKEL 10 AUSNAHMEN FÜR BESTIMMTE FÄLLE	17
ARTIKEL 11 VERARBEITUNG BESONDERER KATEGORIEN PERSONENBEZOGENER DATEN	18
ARTIKEL 12 VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN ÜBER STRAFRECHTLICHE VERURTEILUNGEN UND STRAFTATEN	19
ARTIKEL 13 VERARBEITUNG, FÜR DIE EINE IDENTIFIZIERUNG DER BETROFFENEN PERSON NICHT ERFORDERLICH IST	19
ARTIKEL 14 GARANTIE IN BEZUG AUF DIE VERARBEITUNG ZU ARCHIVZWECKEN IN RECHTMÄSSIGER AUSÜBUNG DEM VERANTWORTLICHEN ÜBERTRAGENER ÖFFENTLICHER GEWALT, ZU WISSENSCHAFTLICHEN ODER HISTORISCHEN FORSCHUNGSZWECKEN ODER ZU STATISTISCHEN ZWECKEN	19
III. RECHTE DER BETROFFENEN PERSON	19
ARTIKEL 15 TRANSPARENZ UND MODALITÄTEN FÜR DIE AUSÜBUNG DER RECHTE DER BETROFFENEN PERSON	19

	ARTIKEL 16	INFORMATIONSPFLICHT BEI DER ERHEBUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN BEI DER BETROFFENEN PERSON	20
	ARTIKEL 17	INFORMATIONSPFLICHT, WENN DIE PERSONENBEZOGENEN DATEN NICHT BEI DER BETROFFENEN PERSON ERHOBEN WURDEN	21
	ARTIKEL 18	AUSKUNFTSRECHTE DER BETROFFENEN PERSON	22
	ARTIKEL 19	RECHT AUF BERICHTIGUNG	22
	ARTIKEL 20	RECHT AUF LÖSCHUNG ("RECHT AUF VERGESSENWERDEN")	23
	ARTIKEL 21	RECHT AUF EINSCHRÄNKUNG DER VERARBEITUNG	23
	ARTIKEL 22	RECHT AUF DATENÜBERTRAGBARKEIT	24
	ARTIKEL 23	DAS RECHT DER BETROFFENEN PERSON AUF WIDERSPRUCH	24
	ARTIKEL 24	AUTOMATISIERTE ENTSCHEIDUNGSFINDUNG IM EINZELFALL, EINSCHLISSLICH PROFILING	25
	ARTIKEL 25	BESCHRÄNKUNG DER RECHTE	25
IV.		VERANTWORTLICHER UND AUFTRAGSVERARBEITER	26
	ARTIKEL 26	VERANTWORTUNG DES VERANTWORTLICHEN	26
	ARTIKEL 27	DATENSCHUTZ DURCH TECHNIKGESTALTUNG UND DURCH DATENSCHUTZFREUNDLICHE VOREINSTELLUNGEN	27
	ARTIKEL 28	VERANTWORTLICHER UND DELEGIERTE VERANTWORTLICHE	27
	ARTIKEL 29	GEMEINSAM VERANTWORTLICHE	27
	ARTIKEL 30	AUFTRAGSVERARBEITER	28
	ARTIKEL 31	VERARBEITUNG UNTER DER AUFSICHT DES VERANTWORTLICHEN ODER DES AUFTRAGSVERARBEITERS	29
	ARTIKEL 32	VERZEICHNIS VON VERARBEITUNGSTÄTIGKEITEN	29
V.		VERTRAULICHKEIT UND SICHERHEIT DER VERARBEITUNG	30
	ARTIKEL 33	VERTRAULICHKEIT UND SICHERHEIT DER VERARBEITUNG	30
	ARTIKEL 34	MELDUNG UND BENACHRICHTIGUNG IM FALLE EINER VERLETZUNG DES SCHUTZES PERSONENBEZOGENER DATEN	30
	ARTIKEL 35	VERTRAULICHKEIT DER ELEKTRONISCHEN KOMMUNIKATION	31

ARTIKEL 36	SCHUTZ VON INFORMATIONEN, DIE AN ENDEINRICHTUNGEN DER NUTZER ÜBERTRAGEN WERDEN, DORT GESPEICHERT WERDEN, SICH DARAUF BEZIEHEN, DORT VERARBEITET WERDEN ODER DARAUS ERHOBEN WERDEN	31
ARTIKEL 37	NUTZERVERZEICHNISSE	31
ARTIKEL 38	DATENSCHUTZ-FOLGENABSCHÄTZUNG UND VORHERIGE KONSULTATION	31
ARTIKEL 39	VORHERIGE KONSULTATION DES DATENSCHUTZAUSSCHUSSES	32
VI.	UNTERRICHTUNG UND KONSULTATION	33
ARTIKEL 40	UNTERRICHTUNG UND KONSULTATION DES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN	33
VII.	INSTITUTIONELLE VORSCHRIFTEN	33
ARTIKEL 41	ERNENNUNG DES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN	33
ARTIKEL 42	STELLUNG DES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN	33
ARTIKEL 43	AUFGABEN DES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN	34
ARTIKEL 44	STELLVERTRETENDE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE	35
ARTIKEL 45	DATENSCHUTZ-VERBINDUNGSPERSONEN	35
ARTIKEL 46	UNTERSTÜTZUNGS- UND AUSKUNFTSPFLICHT	36
ARTIKEL 47	DATENSCHUTZAUSSCHUSS	36
ARTIKEL 48	ERNENNUNG UND ZUSAMMENSETZUNG DES DATENSCHUTZAUSSCHUSSES	36
ARTIKEL 49	ANTRAG AUF ÜBERPRÜFUNG DURCH DEN BEAUFTRAGTEN VERANTWORTLICHEN	37
ARTIKEL 50	RECHTSMITTEL	38
ARTIKEL 51	VERFAHRENSBEDINGTE DATENSCHUTZANTRÄGE WÄHREND INTERNER BESCHWERDEVERFAHREN	38
ARTIKEL 52	AD-HOC-SCHIEDSVERFAHREN	39
VIII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	39
ARTIKEL 53	RECHT AUF SCHADENERSATZ	39
ARTIKEL 54	SANKTIONEN	40
ARTIKEL 55	ÜBERGANGSREGELUNGEN	40
ARTIKEL 56	INKRAFTTRETEN/ÜBERPRÜFUNG	40

In diesen Durchführungsvorschriften sind die Grundsätze und ausführlichen Bestimmungen zur Regelung der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den Artikeln 1b und 32a des Statuts dargelegt.

I. Allgemeine Vorschriften

Artikel 1 Zweck

- (1) Zweck dieser Vorschriften ist es, die Umsetzung der Artikel 1b und 32a des Statuts zu unterstützen, indem der Rechtsrahmen festgelegt wird, der erforderlich ist, um die Einhaltung der Grundrechte natürlicher Personen auf Privatsphäre und den Schutz ihrer vom Amt verarbeiteten personenbezogenen Daten sicherzustellen sowie eine entsprechende Rechenschaftspflicht in dieser Hinsicht vorzusehen.
- (2) Diese Vorschriften werden ergänzt durch
 - a. weitere Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften und vom Präsidenten des Amts erlassene Beschlüsse,
 - b. vom Präsidenten der Beschwerdekammern erlassene Verwaltungsvorschriften im Rahmen der Befugnisse gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben a, e, f und h, Artikel 11 Absätze 3 und 5 sowie Artikel 48 Absatz 1 des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ), die ihm vom Präsidenten des Amts übertragen wurden, soweit sie die Beschwerdekammereinheit und ihre Bediensteten, einschließlich der Mitglieder und Vorsitzenden der Beschwerdekammern und der Großen Beschwerdekammer, betreffen (Akt der Übertragung), und
 - c. die vom Datenschutzbeauftragten ausgestellte Betriebsdokumentation mit Angaben zu ausführlicheren Anforderungen und Verfahrensregeln für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Artikel 2 Anwendungsbereich

- (1) Diese Vorschriften gelten für die vom Amt vorgenommene ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.
- (2) Diese Vorschriften gelten für alle unter Artikel 1 des Statuts fallenden Personen.
- (3) Diese Vorschriften gelten ferner für alle nicht unter Absatz 2 fallenden natürlichen Personen, deren personenbezogene Daten durch das Amt verarbeitet werden.
- (4) Diese Vorschriften gelten nicht für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten Verstorbener, von personenbezogenen Daten juristischer Personen oder von anonymen Informationen.
- (5) Akten oder Aktensammlungen sowie ihre Deckblätter, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung.
- (6) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Beschwerdekammern im Rahmen ihrer richterlichen Tätigkeit gelten die Artikel 49 bis 52 nicht. Um die Einhaltung dieser Vorschriften sicherzustellen, ist für die Beschwerdekammern ein Verfahren für eine unabhängige Aufsicht einzurichten.

Artikel 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Vorschriften bezeichnet der Ausdruck
 - a. "**personenbezogene Daten**" alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann; einer Pseudonymisierung unterzogene personenbezogene Daten, die durch Heranziehung zusätzlicher Informationen einer natürlichen Person zugeordnet werden könnten, sollten als Informationen über eine identifizierbare natürliche Person betrachtet werden;
 - b. "**Verarbeitung**" personenbezogener Daten jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

- c. **"Einschränkung der Verarbeitung"** die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken, wozu auch die Programmierung von Maßnahmen zur dauerhaften Verhinderung des Zugangs zu solchen Daten gehört;
- d. **"Profiling"** jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;
- e. **"Pseudonymisierung"** die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden;
- f. **"Dateisystem"** jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;
- g. **"Verantwortlicher"** die Einheit, nämlich das Europäische Patentamt, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten bestimmt;
- h. **"delegierter Verantwortlicher"** die operative Einheit, vertreten durch ihren Leiter, die sicherstellt, dass bei allen in dieser operativen Einheit durchgeführten Verarbeitungen, die personenbezogene Daten betreffen, diese Vorschriften eingehalten werden. Die die Einheit vertretende Person ist eine Führungskraft, in der Regel mindestens ein Hauptdirektor;
- i. **"operative Einheit"** eine Organisationseinheit des Amts, die im Amt an Aufgaben und/oder Aktivitäten mitwirkt und den Zweck, die Gründe und die Geschäftsanforderungen einer Verarbeitung festlegt.
- j. **"Auftragsverarbeiter"** eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;
- k. **"Empfänger"** eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede sonstige Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht; Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Patentorganisation möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften im Hinblick auf die Zwecke der Verarbeitung;
- l. **"Dritter"** eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;
- m. **"Einwilligung"** der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;
- n. **"Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten"** eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;
- o. **"genetische Daten"** personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe dieser natürlichen Person gewonnen werden;
- p. **"biometrische Daten"** mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten. Die Verarbeitung von Lichtbildern sollte nicht grundsätzlich als Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten angesehen werden, da Lichtbilder nur dann von der Definition des Begriffs "biometrische Daten" erfasst werden, wenn sie mit speziellen technischen Mitteln verarbeitet werden, die die eindeutige Identifizierung oder Authentifizierung einer natürlichen Person ermöglichen.
- q. **"personenbezogene Gesundheitsdaten"** personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen;
- r. **"anonyme Informationen"** Informationen, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder personenbezogene Daten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann;

- s. **"Übertragung personenbezogener Daten"** Offenlegung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung personenbezogener Daten, beispielsweise durch Gewährung des Zugangs, für einen Beteiligten innerhalb der Europäischen Patentorganisation oder für ein nationales Amt für gewerbliches Eigentum oder eine sonstige Behörde eines Vertragsstaats des Europäischen Patentübereinkommens unter den in Artikel 8 festgelegten Voraussetzungen;
- t. **"Übermittlung personenbezogener Daten"** Offenlegung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung personenbezogener Daten, beispielsweise durch Gewährung des Zugangs, für eine Person oder eine Einrichtung außerhalb der Europäischen Patentorganisation, die weder ein nationales Amt für gewerbliches Eigentum noch eine Behörde eines Vertragsstaats des Europäischen Patentübereinkommens ist, unter den in Artikel 9 festgelegten Voraussetzungen;
- u. **"Drittland"** ein Land, das kein Vertragsstaat des Europäischen Patentübereinkommens ist;
- v. **"Löschung von Daten"** die Vernichtung gespeicherter Daten dergestalt, dass eine Wiederherstellung nicht möglich ist;
- w. **"betroffene Person"** jede identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, unabhängig davon, ob diese Person ein Bediensteter des EPA ist oder nicht; um festzustellen, ob eine natürliche Person identifizierbar ist, sollten alle Mittel berücksichtigt werden, die von dem Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden, um die natürliche Person direkt oder indirekt zu identifizieren, wie beispielsweise das Aussondern;
- x. **"Bedienstete"** alle unter Artikel 1 des Statuts fallenden Personen.
- y. **"Rechtsvorschriften der Europäischen Patentorganisation"** das Europäische Patentübereinkommen oder seine Bestandteile, völkerrechtliche Vereinbarungen und andere vom Präsidenten des Amts abgeschlossene rechtliche Vereinbarungen, vom Verwaltungsrat erlassene Vorschriften und Instrumente sowie Rundschreiben, Communiqués und alle sonstigen vom Präsidenten des Amts oder vom Präsidenten der Beschwerdekammern angenommene oder erlassene Rechtsvorschriften;
- z. **"Dienstleistung der Informationsgesellschaft"** jede elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung.

II. Allgemeine Bestimmungen zur Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Artikel 4

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Der Verantwortliche stellt sicher, dass die in diesem Artikel dargelegten Grundsätze eingehalten werden. Insbesondere ist der Verantwortliche für die Einhaltung des Absatzes 2 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können ("Rechenschaftspflicht"). Der Verantwortliche stellt sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich der Gründe dafür und der verwendeten Mittel, angemessen dokumentiert wird. Zu diesem Zweck verfolgt der Verantwortliche einen strukturierten und risikobasierten Ansatz zur Konzeption und Dokumentation von Verarbeitungen. Der Verantwortliche ist ferner in der Lage, den betroffenen Personen jederzeit nachzuweisen, dass die dokumentierten Verpflichtungen und Bedingungen bei der Durchführung von Verarbeitungen eingehalten werden. Der organisatorischen Autonomie der Beschwerdekammereinheit und der richterlichen Unabhängigkeit der Beschwerdekammern wird gebührend Rechnung getragen.
- (2) Personenbezogene Daten werden
 - a. auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet ("Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz"); die betroffene Person wird über die Existenz des Verarbeitungsvorgangs und seine Zwecke unterrichtet, und der Verantwortliche sollte der betroffenen Person alle weiteren Informationen zur Verfügung stellen, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und Rahmenbedingungen, unter denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, notwendig sind, um eine Verarbeitung in fairer und transparenter Weise zu gewährleisten;
 - b. für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden ("Zweckbindung");
 - c. dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein ("Datenminimierung");
 - d. sachlich richtig sein und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben wurden oder für die sie weiterverarbeitet werden, unrichtig oder unvollständig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden ("Richtigkeit");
 - e. in einer Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden oder für die sie weiterverarbeitet werden, erforderlich ist ("Speicherbegrenzung");

- f. in einer Weise verarbeitet, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ("Integrität und Vertraulichkeit").
- (3) Grundsätzlich werden personenbezogene Daten bei den betroffenen Personen erhoben, soweit dies möglich ist.

Artikel 5 **Rechtmäßigkeit der Verarbeitung**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn und soweit mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a. Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe in Ausübung der amtlichen Tätigkeit der Europäischen Patentorganisation oder in rechtmäßiger Ausübung dem Verantwortlichen übertragener öffentlicher Gewalt, was die für die Verwaltung und die Arbeitsweise des Amtes notwendige Verarbeitung einschließt, erforderlich, oder
- b. die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt, oder
- c. die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen, oder
- d. die betroffene Person hat ihre ausdrückliche Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben, oder
- e. die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen.

Artikel 6 **Verarbeitung zu einem anderen kompatiblen Zweck**

- (1) Unbeschadet der Artikel 4, 5 und 12 darf der Verantwortliche personenbezogene Daten nur für einen anderen Zweck weiterverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erlangt wurden, wenn dieser andere Zweck mit dem Zweck, für den die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, kompatibel ist. In diesem Fall ist keine andere gesonderte Rechtsgrundlage erforderlich als diejenige für die Erhebung der personenbezogenen Daten. Die mit den anwendbaren Rechtsvorschriften der Europäischen Patentorganisation bereitgestellte Rechtsgrundlage für die ursprüngliche Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten kann auch als Rechtsgrundlage für die Weiterverarbeitung dienen. Die Weiterverarbeitung der Daten darf jedoch nicht in einer Weise erfolgen, die für die betroffene Person unerwartet, unangemessen oder unerwünscht ist.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen auch für andere Zwecke als die, für die sie erhoben wurden, verarbeitet werden, wenn eine solche Verarbeitung auf der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person oder anwendbaren Rechtsvorschriften der Europäischen Patentorganisation beruht, die in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 25 genannten Ziele darstellen.
- (3) Beruht die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht auf der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person oder auf anwendbaren Rechtsvorschriften der Europäischen Patentorganisation, so berücksichtigt der Verantwortliche – um festzustellen, ob die Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit denjenigen, zu denen die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, kompatibel ist – unter anderem
- a. jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und dem Zweck der beabsichtigten Weiterverarbeitung;
 - b. den Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den betroffenen Personen und dem Verantwortlichen;
 - c. die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere ob besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 11 verarbeitet werden oder ob personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten nach Artikel 12 verarbeitet werden;
 - d. die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen;
 - e. das Vorhandensein geeigneter Garantien, wozu Verschlüsselung oder Pseudonymisierung gehören können.

Artikel 7 **Bedingungen für die Einwilligung**

- (1) Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.

- (2) Die Einwilligung muss durch eine eindeutige bestätigende Handlung erfolgen, mit der freiwillig, für den konkreten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich bekundet wird, dass die betroffene Person mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist, beispielsweise in Form einer schriftlichen Erklärung, die auch elektronisch erfolgen kann, oder einer mündlichen Erklärung.
- (3) Die Einwilligung muss sich auf alle zu demselben Zweck oder denselben Zwecken vorgenommenen Verarbeitungsvorgänge beziehen. Wenn die Verarbeitung mehreren Zwecken dient, muss für jeden einzelnen dieser Verarbeitungszwecke eine Einwilligung gegeben werden.
- (4) Damit sie in Kenntnis der Sachlage ihre Einwilligung geben kann, muss die betroffene Person zumindest wissen, wer der Verantwortliche ist und für welche Zwecke ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen. Es darf nur dann davon ausgegangen werden, dass sie ihre Einwilligung freiwillig gegeben hat, wenn sie eine echte und freie Wahl hat und somit in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne Nachteile zu erleiden.
- (5) Die betroffene Person muss das Recht haben, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen, wobei die Verarbeitungsvorgänge, die aufgrund der Einwilligung vor dem Widerruf erfolgt sind, weiterhin als rechtmäßig gelten sollen. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein. Um sicherzustellen, dass die Einwilligung freiwillig erfolgt, darf in besonderen Fällen, wenn zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen ein klares Ungleichgewicht besteht und es deshalb in Anbetracht aller Umstände in dem speziellen Fall unwahrscheinlich ist, dass die Einwilligung freiwillig gegeben wurde, diese keine gültige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten darstellen.
- (6) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. Teile der Erklärung sind dann nicht verbindlich, wenn sie einen Verstoß gegen diese Vorschriften darstellen.
- (7) Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.
- (8) Gilt Artikel 5 Buchstabe d bei einem Angebot von Diensten der Informationsgesellschaft, das einem Kind direkt gemacht wird, so ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kindes rechtmäßig, wenn das Kind das 13. Lebensjahr vollendet hat. Hat das Kind noch nicht das 13. Lebensjahr vollendet, so ist diese Verarbeitung nur rechtmäßig, sofern und soweit diese Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung erteilt wird. Der Verantwortliche unternimmt unter Berücksichtigung der verfügbaren Technik angemessene Anstrengungen, um sich in solchen Fällen zu vergewissern, dass die Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung erteilt wurde.

Artikel 8

Übertragung personenbezogener Daten an Behörden im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten und an ein nationales Amt für gewerbliches Eigentum eines Vertragsstaats

- (1) Unbeschadet der Artikel 4, 5, 6, 11 und 12 dürfen personenbezogene Daten nur dann vom Amt an einen Empfänger außerhalb des Amts, aber im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten übertragen werden, wenn der Empfänger eine Behörde ist und die Daten für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Empfängers erforderlich sind und wenn die Übertragung mit den Aufgaben und dem Funktionieren des Amts kompatibel ist.
- (2) Unbeschadet der Artikel 4, 5, 6, 11 und 12 können personenbezogene Daten vom Amt an ein nationales Amt für gewerbliches Eigentum eines Vertragsstaats übertragen werden, wenn die Daten für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Empfängers oder für die Ausübung von diesem übertragener öffentlicher Gewalt erforderlich sind und die Verarbeitung für die Wahrnehmung von Aufgaben in Ausübung der amtlichen Tätigkeit der Europäischen Patentorganisation oder in rechtmäßiger Ausübung dem Verantwortlichen übertragener öffentlicher Gewalt, was die für die Verwaltung und die Arbeitsweise des Amts notwendige Verarbeitung einschließt, erforderlich ist.
- (3) Der Empfänger weist nach, dass die Übertragung für einen bestimmten Zweck erforderlich ist, der sich aus den Verpflichtungen des Amts zur Zusammenarbeit mit den Vertragsstaaten ergibt. In Fällen, in denen Gründe für die Annahme vorliegen, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten, muss der Verantwortliche nachweisen, dass die Übertragung der personenbezogenen Daten für diesen Zweck verhältnismäßig ist, nachdem er die unterschiedlichen widerstreitenden Interessen nachweislich gegeneinander abgewogen hat.

- (4) Veranlasst der Verantwortliche eine Übermittlung nach Absatz 1 oder 2, so weist er anhand der in diesen Absätzen genannten Kriterien nach, dass die Übertragung personenbezogener Daten erforderlich und angemessen in Bezug auf den Übertragungszweck ist.
- (5) Soll die Verarbeitung von einer im Auftrag des Verantwortlichen hinzugezogenen privaten Einrichtung durchgeführt werden, so dürfen personenbezogene Daten unbeschadet der Artikel 4, 5, 6, 11 und 12 vom Amt innerhalb des Gebiets des Europäischen Wirtschaftsraums nur im Einklang mit diesen Vorschriften und den in den Artikeln 30 und 31 dieser Vorschriften dargelegten Bedingungen übertragen werden.

Artikel 9 **Übermittlung personenbezogener Daten**

- (1) Übermittlungen personenbezogener Daten dürfen nur in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften, einschließlich der in diesem Artikel und/oder Artikel 10 festgelegten Bedingungen, erfolgen. Dies gilt auch für Übermittlungen von Daten, die nach ihrer Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation verarbeitet werden sollen, und für Weiterübermittlungen personenbezogener Daten aus einem Drittland oder der betreffenden internationalen Organisation an ein anderes Drittland oder eine andere internationale Organisation. Alle Bestimmungen dieses Artikels und/oder des Artikels 10 sind anzuwenden, um sicherzustellen, dass das durch diese Vorschriften gewährleistete Schutzniveau für natürliche Personen nicht untergraben wird.
- (2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Empfänger außerhalb des Europäischen Patentamts, die nicht unter Artikel 8 Absätze 1, 2 und 5 fallen, ist nur zulässig, wenn ein angemessenes Schutzniveau im Land des Empfängers oder in einem Gebiet oder in einem oder mehreren Sektoren in diesem Land oder innerhalb der empfangenden internationalen Organisation gewährleistet ist und diese Übermittlung ausschließlich die Wahrnehmung von Aufgaben ermöglichen soll, die in die Zuständigkeit des Verantwortlichen fallen.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet der Präsident des Amts nach Anhörung des Datenschutzbeauftragten und des Datenschutzausschusses, ob das von dem betreffenden Land oder von der betreffenden internationalen Organisation gebotene Schutzniveau als angemessen gelten kann.
- (4) Datenübermittlungen außerhalb des Europäischen Patentamts an Empfänger, die nicht unter Artikel 8 Absätze 1 und 2 fallen, dürfen an Behörden oder öffentliche Stellen in Drittländern oder an internationale Organisationen mit entsprechenden Pflichten oder Aufgaben auf der Grundlage von Bestimmungen vorgenommen werden, die in Verwaltungsvereinbarungen – wie beispielsweise einer gemeinsamen Absichtserklärung –, mit denen den betroffenen Personen durchsetzbare und wirksame Rechte eingeräumt werden, aufzunehmen sind.
- (5) Falls kein angemessenes Schutzniveau im Sinne der Absätze 1 und 3 vorliegt, darf der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten an Empfänger außerhalb des Europäischen Patentamts nur übermitteln, sofern der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter geeignete Garantien vorgesehen hat und sofern den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Solche geeigneten Garantien können durch entsprechende Vertragsklauseln vorgesehen werden, die nach Anhörung des Datenschutzausschusses oder durch geeignete Zertifizierungsverfahren formuliert werden.
- (6) Die gemäß diesem Artikel übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt wurden. Nach der Realisierung dieses Zwecks müssen sie unverzüglich gelöscht werden. Der Empfänger ist hierauf hinzuweisen und per Vertrag oder Vereinbarung entsprechend zu verpflichten. Der Empfänger weist nach, dass die Übermittlung für einen bestimmten Zweck erforderlich ist. In Fällen, in denen Gründe für die Annahme vorliegen, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten, muss der Verantwortliche nachweisen, dass die Übermittlung der personenbezogenen Daten für diesen Zweck verhältnismäßig ist, nachdem er die unterschiedlichen widerstreitenden Interessen nachweislich gegeneinander abgewogen hat.
- (7) Veranlasst der Verantwortliche eine Übermittlung personenbezogener Daten gemäß diesem Artikel, so weist er anhand der in diesem Artikel genannten Kriterien nach, dass diese Übermittlung erforderlich und angemessen in Bezug auf den Übermittlungszweck ist.

Artikel 10

Ausnahmen für bestimmte Fälle

- (1) Falls im Land des Empfängers weder ein angemessenes Schutzniveau noch geeignete Garantien nach Artikel 9 bestehen, ist die Übermittlung personenbezogener Daten an Empfänger außerhalb des Europäischen Patentamts, die kein nationales Amt für gewerbliches Eigentum eines Vertragsstaats sind, nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn
 - a. die betroffene Person in die vorgeschlagene Datenübermittlung ausdrücklich eingewilligt hat, nachdem sie über die für sie bestehenden möglichen Risiken derartiger Datenübermittlungen ohne Bestehen eines angemessenen Schutzniveaus und geeigneter Garantien unterrichtet wurde;
 - b. die Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich ist;
 - c. die Übermittlung zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von dem Verantwortlichen mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrags erforderlich ist;
 - d. die Übermittlung für die Wahrnehmung einer Aufgabe in Ausübung der amtlichen Tätigkeit der Europäischen Patentorganisation oder in rechtmäßiger Ausübung dem Verantwortlichen übertragener öffentlicher Gewalt, was die für die Verwaltung und die Arbeitsweise des Amts notwendige Verarbeitung einschließt, oder zur Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus seiner Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Vertragsstaaten ergeben, notwendig ist;
 - e. die Datenübermittlung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist und völkerrechtliche Vereinbarungen oder andere anwendbare Rechtsvorschriften der Europäischen Patentorganisation einer Übermittlung nicht entgegenstehen;
 - f. die Übermittlung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich ist, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre ausdrückliche Einwilligung zu geben; oder
 - g. die Übermittlung aus einem Register erfolgt, das gemäß den Rechtsvorschriften der Europäischen Patentorganisation zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist und entweder der gesamten Öffentlichkeit oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offensteht, soweit die für eine solche Einsichtnahme festgelegten Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind.
- (2) Datenübermittlungen sollten in bestimmten Situationen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein, nämlich wenn die betroffene Person ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt hat und wenn die Übermittlung gelegentlich erfolgt und im Rahmen eines Vertrags oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, sei es vor Gericht oder auf dem Verwaltungswege oder in außergerichtlichen Verfahren erforderlich ist. Die Übermittlung sollte zudem möglich sein, wenn sie zur Erfüllung von Verpflichtungen erforderlich ist, die sich aus der Pflicht des Amts zur Zusammenarbeit mit den Vertragsstaaten ergeben, oder wenn die Übermittlung aus einem durch die Rechtsvorschriften der Europäischen Patentorganisation vorgesehenen Register erfolgt, das von der Öffentlichkeit oder Personen mit berechtigtem Interesse eingesehen werden kann. In letzterem Fall sollte sich eine solche Übermittlung nicht auf die Gesamtheit oder ganze Kategorien der im Register enthaltenen personenbezogenen Daten erstrecken dürfen, es sei denn, sie ist nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Patentorganisation zulässig; ist das betreffende Register zur Einsichtnahme durch Personen mit berechtigtem Interesse bestimmt, sollte die Übermittlung nur auf Anfrage dieser Personen oder nur dann erfolgen, wenn diese Personen die Adressaten der Übermittlung sind, wobei den Interessen und Grundrechten der betroffenen Person in vollem Umfang Rechnung zu tragen ist.
- (3) Absatz 1 Buchstaben a, b und c gilt nicht für Tätigkeiten, die vom Europäischen Patentamt in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit ausgeführt werden.
- (4) Was eine Aufgabe in Ausübung der amtlichen Tätigkeit des Europäischen Patentamts oder in rechtmäßiger Ausübung dem Verantwortlichen übertragener öffentlicher Gewalt, einschließlich der für die Verwaltung und die Arbeitsweise des Amts notwendigen Verarbeitung, oder eine Verpflichtung, die sich aus der Pflicht des Amts zur Zusammenarbeit mit den Vertragsstaaten gemäß Absatz 1 Buchstabe d ergibt, darstellt, ist auf der Grundlage des Europäischen Patentübereinkommens und/oder anderer anwendbarer Rechtsvorschriften der Europäischen Patentorganisation festzulegen.
- (5) Eine Übermittlung gemäß Absatz 1 Buchstabe g darf sich nicht auf die Gesamtheit oder ganze Kategorien der im Register enthaltenen Daten erstrecken, es sei denn, sie ist nach den anwendbaren Rechtsvorschriften der Europäischen Patentorganisation zulässig. Wenn das Register zur Einsichtnahme durch Personen mit berechtigtem Interesse bestimmt ist, darf die Übermittlung nur auf Anfrage dieser Personen oder nur dann erfolgen, wenn diese Personen die Adressaten der Übermittlung sind, wobei den Interessen und Grundrechten der betroffenen Person in vollem Umfang Rechnung zu tragen ist.

- (6) Diese Ausnahmen gelten insbesondere für Datenübermittlungen, die in Ausübung der amtlichen Tätigkeit der Europäischen Patentorganisation oder in rechtmäßiger Ausübung dem Verantwortlichen übertragener öffentlicher Gewalt, was die für die Verwaltung und die Arbeitsweise des Amts notwendige Verarbeitung einschließt, oder in Anbetracht von Verpflichtungen, die sich aus seiner Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Vertragsstaaten ergeben, beispielsweise für den internationalen Datenaustausch zwischen dem Amt und nationalen Einrichtungen, Steuer- oder Zollbehörden, Finanzaufsichtsbehörden und Diensten, die für Angelegenheiten der sozialen Sicherheit oder für die öffentliche Gesundheit zuständig sind, beispielsweise im Falle der Umgebungsuntersuchung bei ansteckenden Krankheiten, erforderlich sind. Eine Übermittlung personenbezogener Daten sollte ebenfalls als rechtmäßig angesehen werden, wenn sie erforderlich ist, um ein Interesse, das für die lebenswichtigen Interessen – einschließlich der körperlichen Unversehrtheit oder des Lebens – der betroffenen Person oder einer anderen Person wesentlich ist, zu schützen und die betroffene Person außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben. Liegt kein Angemessenheitsbeschluss im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 vor, so kann der Präsident des Amts gemäß Artikel 9 Absatz 4 und aus wichtigen Gründen in Verbindung mit der rechtmäßigen Ausübung dem Verantwortlichen übertragener öffentlicher Gewalt, was die für die Verwaltung und die Arbeitsweise des Amts notwendige Verarbeitung einschließt, oder in Anbetracht von Verpflichtungen, die sich aus seiner Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Vertragsstaaten ergeben, ausdrücklich Beschränkungen der Übermittlung bestimmter Kategorien von personenbezogenen Daten an Drittländer oder internationale Organisationen vorsehen.

Artikel 11

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, von genetischen Daten oder biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person und von Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:
- Die betroffene Person hat ihre ausdrückliche Einwilligung zu der Verarbeitung dieser Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben.
 - Die Verarbeitung ist erforderlich, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Patentorganisation, die geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsehen, zulässig ist.
 - Die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre ausdrückliche Einwilligung zu geben.
 - Die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat.
 - Die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.
 - Die Verarbeitung ist erforderlich für einen besonderen Zweck für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die in Ausübung der amtlichen Tätigkeit der Europäischen Patentorganisation oder in rechtmäßiger Ausübung dem Verantwortlichen übertragener öffentlicher Gewalt erfolgt, was die für die Verwaltung und die Arbeitsweise des Amts im Wesentlichen notwendige Verarbeitung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit einschließt, oder in Anbetracht von Verpflichtungen, die sich aus seiner Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Vertragsstaaten ergeben. Diese Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage eines Rechtsinstruments, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz achtet und angemessene und spezifische Maßnahmen zum Schutz der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht.
 - Die Verarbeitung ist aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung, auf der Grundlage des nationalen Rechts, das angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses, vorsieht, erforderlich.
- (3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich, die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich oder im Statut oder anderen Rechtsvorschriften der Organisation vorgesehene medizinische Untersuchungen und Gutachten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch dem Berufsgeheimnis unterliegendes ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Artikel 12

Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten

- (1) Die Verarbeitung von Daten über Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen aufgrund von Artikel 5 Buchstabe a darf nur nach Abstimmung mit dem Datenschutzausschuss oder dann erfolgen, wenn dies nach Rechtsvorschriften der Europäischen Patentorganisation, die geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorsehen, zulässig ist.
- (2) In den Begriff der "Straftaten" ist auch der Verdacht auf Straftaten einzubeziehen, da die Verarbeitung von Daten in Bezug auf Fälle, die nicht zu Verurteilungen geführt haben, den gleichen Schutz erfordert, wie er bei strafrechtlichen Verurteilungen gewährt wird.
- (3) Der Begriff "Sicherungsmaßnahmen" gemäß diesem Artikel bezieht sich auf Maßnahmen, die gegen Einzelpersonen im Zusammenhang mit Straf- (oder Verwaltungs-)verfahren ergriffen werden, zum Beispiel eine zwangsweise Einweisung in eine psychiatrische Klinik, Einfrieren von Vermögen usw.

Artikel 13

Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist

- (1) Ist für die Zwecke, für die der Verantwortliche personenbezogene Daten verarbeitet, die Identifizierung der betroffenen Person durch den Verantwortlichen nicht oder nicht mehr erforderlich, so ist dieser nicht verpflichtet, ausschließlich zum Zweck der Einhaltung dieser Verordnung zusätzliche Informationen aufzubewahren, einzuholen oder zu verarbeiten, um die betroffene Person zu identifizieren.
- (2) Kann der Verantwortliche in Fällen gemäß Absatz 1 nachweisen, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren, so unterrichtet er die betroffene Person hierüber, sofern möglich. In diesen Fällen finden die Artikel 18 bis 22 keine Anwendung, es sei denn, die betroffene Person stellt zur Ausübung ihrer in diesen Artikeln niedergelegten Rechte zusätzliche Informationen bereit, die ihre Identifizierung ermöglichen. Der Verantwortliche darf sich nicht weigern, zusätzliche Informationen entgegenzunehmen, die von der betroffenen Person beigebracht werden, um ihre Rechte geltend zu machen.

Artikel 14

Garantien in Bezug auf die Verarbeitung zu Archivzwecken in rechtmäßiger Ausübung dem Verantwortlichen übertragener öffentlicher Gewalt, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken

Die Verarbeitung zu Archivzwecken in rechtmäßiger Ausübung dem Verantwortlichen übertragener öffentlicher Gewalt, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken unterliegt geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gemäß diesen Vorschriften. Mit diesen Garantien wird sichergestellt, dass technische und organisatorische Maßnahmen bestehen, mit denen insbesondere die Achtung des Grundsatzes der Datenminimierung gewährleistet wird. Zu diesen Maßnahmen kann die Pseudonymisierung gehören, sofern es möglich ist, diese Zwecke auf diese Weise zu erfüllen. In allen Fällen, in denen diese Zwecke durch die Weiterverarbeitung, bei der die Identifizierung von betroffenen Personen nicht oder nicht mehr möglich ist, erfüllt werden können, werden diese Zwecke auf diese Weise erfüllt.

III. Rechte der betroffenen Person

Artikel 15

Transparenz und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

- (1) Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß den Artikeln 16 und 17 und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 18 bis 24 und Artikel 34, die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln. Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.

- (2) Der Verantwortliche erleichtert die Ausübung der der betroffenen Person gemäß den Artikeln 18 bis 24 zustehenden Rechte. Der Verantwortliche stellt betroffenen Personen Informationen über die auf Antrag gemäß den Artikeln 18 bis 24 getroffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung. Der Verantwortliche kann, in Absprache mit dem Datenschutzbeauftragten, diesen Zeitraum um zwei weitere Monate verlängern, wenn dies im Hinblick auf die Komplexität und die Zahl der Anträge erforderlich ist. Ist eine solche Verlängerung der üblichen Frist notwendig, so unterrichtet der Verantwortliche die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags ordnungsgemäß über die Verlängerung und die Gründe für die Verzögerung. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen nach Möglichkeit in elektronischer Form zu übermitteln, sofern die betroffene Person nichts anderes angibt.
- (3) Wird der Verantwortliche auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig, so unterrichtet er die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, einen Antrag auf Überprüfung zu stellen, oder Rechtsmittel gemäß den Artikeln 49 bzw. 50 einzulegen.
- (4) Informationen gemäß den Artikeln 16 und 17 sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den Artikeln 18 bis 24 und Artikel 34 werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann sich der Verantwortliche weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.
- (5) Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person, die den Antrag gemäß den Artikeln 18 bis 24 stellt, so kann er zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind.
- (6) Die Informationen, die den betroffenen Personen gemäß den Artikeln 16 und 17 bereitzustellen sind, können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden, um in leicht wahrnehmbarer, verständlicher und klar nachvollziehbarer Form einen aussagekräftigen Überblick über die beabsichtigte Verarbeitung zu vermitteln. Werden die Bildsymbole in elektronischer Form dargestellt, so müssen sie maschinenlesbar sein.

Artikel 16

Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

- (1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten sämtliche folgenden Informationen mit:
 - a. den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen,
 - b. die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
 - c. die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung,
 - d. gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten,
 - e. gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, personenbezogene Daten an Empfänger gemäß Artikel 9 zu übermitteln, sowie einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist oder wo sie verfügbar sind.
- (2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten die folgenden weiteren Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:
 - a. die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - b. das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung in Bezug auf die betroffene Person, oder gegebenenfalls eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
 - c. wenn die Verarbeitung auf Artikel 5 Buchstabe d oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
 - d. das Recht, gemäß Artikel 49 einen Antrag auf Überprüfung durch den delegierten Verantwortlichen zu stellen, und das Recht, gemäß Artikel 50 Rechtsmittel einzulegen;
 - e. ob die Bereitstellung personenbezogener Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte;
 - f. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling nach Artikel 24 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

- (3) Beabsichtigt der delegierte Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.
- (4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt.

Artikel 17

Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

- (1) Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten und zusätzlich zu den Informationen gemäß Artikel 16 mit, um welche Kategorien personenbezogener Daten es sich handelt, aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.
- (2) Zusätzlich zu den Informationen nach Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person die folgenden weiteren Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um der betroffenen Person gegenüber eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:
 - a. die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - b. das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung in Bezug auf die betroffene Person, oder gegebenenfalls eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
 - c. wenn die Verarbeitung auf Artikel 5 Buchstabe d oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
 - d. das Recht, gemäß Artikel 49 einen Antrag auf Überprüfung durch den delegierten Verantwortlichen zu stellen, und das Recht, gemäß Artikel 50 Rechtsmittel einzulegen;
 - e. aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen,
 - f. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling nach Artikel 24 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
- (3) Der Verantwortliche stellt der betroffenen Person die Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2 zur Verfügung:
 - a. unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung der personenbezogenen Daten innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats;
 - b. falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an sie; oder
 - c. falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung der personenbezogenen Daten.
- (4) Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erlangt wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn und soweit
 - a. die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt,
 - b. die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde; dies gilt insbesondere für die Verarbeitung für Archivzwecke in rechtmäßiger Ausübung dem Verantwortlichen übertragener öffentlicher Gewalt, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke oder soweit die Verpflichtung gemäß Absatz 1 voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt,
 - c. die Erlangung oder Offenlegung durch das Europäische Patentübereinkommen und/oder andere anwendbare Rechtsvorschriften der Europäischen Patentorganisation, die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist oder
 - d. die personenbezogenen Daten gemäß dem Europäischen Patentübereinkommen und/oder anderen anwendbaren Rechtsvorschriften der Europäischen Patentorganisation dem Berufsgeheimnis, einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht, unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen.

Artikel 18

Auskunftsrechte der betroffenen Person

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, und, wenn dies der Fall ist, problemlos und in angemessenen Abständen Auskunft über diese personenbezogenen Daten zu erhalten, zu verstehen, welche Daten über sie verarbeitet werden, die Qualität ihrer personenbezogenen Daten zu prüfen, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu prüfen und ihre anderen Datenschutzrechte wahrzunehmen sowie die folgenden Informationen zu erhalten:
 - a. die Zwecke der Verarbeitung;
 - b. die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
 - c. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt wurden oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
 - d. falls möglich, die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - e. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
 - f. das Recht, gemäß Artikel 49 einen Antrag auf Überprüfung durch den delegierten Verantwortlichen zu stellen, und das Recht, gemäß Artikel 50 Rechtsmittel einzulegen;
 - g. wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
 - h. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling nach Artikel 24 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
- (2) Werden personenbezogene Daten gemäß Artikel 9 übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die gemäß diesem Artikel für die Übermittlung festgelegten geeigneten Garantien unterrichtet zu werden.
- (3) Das Recht der betroffenen Person auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten berechtigt die betroffene Person nicht zu einem unbeschränkten Auskunftsrecht in Bezug auf alle Dokumente. Der Verantwortliche gewährt der betroffenen Person soweit irgend möglich Auskunft, es sei denn, eine Beschränkung gemäß Artikel 25 findet Anwendung. Der Verantwortliche stellt eine Kopie der Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sowie aller verfügbaren Informationen (jeder Art ungeachtet ihres Charakters (objektiv oder subjektiv), ihres Inhalts (einschließlich aller vorgenommenen Handlungen) oder ihres Formats (Papierakte, Computereinträge, E-Mails)) in verständlicher Form zur Verfügung. Aus der Kopie, die der betroffenen Person zur Verfügung gestellt wird, können bestimmte Informationen gelöscht werden, wenn es für den Schutz der Vertraulichkeit der Beratungen und Entscheidungsfindung des Amtes erforderlich ist. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.
- (4) Verarbeitet der Verantwortliche eine große Menge von Informationen über die betroffene Person, so kann er verlangen, dass die betroffene Person präzisiert, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftersuchen bezieht, bevor er ihr Auskunft erteilt.
- (5) Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 darf die Rechte und Freiheiten anderer nicht beeinträchtigen.

Artikel 19

Recht auf Berichtigung

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.
- (2) Das Recht auf Berichtigung findet nur auf objektive und faktische Daten Anwendung, z. B. Identifikationsdaten, die jederzeit während eines Verfahrens berichtigt werden können, oder Identifikationsdaten, die mit einem administrativen Managementsystem verknüpft sind. Es findet keine Anwendung auf subjektive Erklärungen, unter anderem von Dritten. In solchen Fällen ist jedoch der betroffenen Person gestattet, die bestehenden Daten durch eine zweite Stellungnahme oder Gegenstudie zu ergänzen oder Anmerkungen vorzubringen.
- (3) Der Verantwortliche teilt allen Empfängern, denen personenbezogene Daten offengelegt wurden, eine Berichtigung der personenbezogenen Daten nach Absatz 1 mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt.

Artikel 20
Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden")

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:
 - a. Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
 - b. Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung nach Artikel 5 Buchstabe d oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
 - c. Die betroffene Person legt gemäß Artikel 23 Absatz 1 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor.
 - d. Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
 - e. Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt.
 - f. Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 7 Absatz 8 erhoben.
- (2) Hat der Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist er gemäß Absatz 1 zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technik und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um die Verantwortlichen, die diese personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit die Verarbeitung erforderlich ist
 - a. zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
 - b. zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die in Anbetracht der Verpflichtungen, die sich aus der Pflicht des Amtes zur Zusammenarbeit mit den Vertragsstaaten ergeben, oder in Ausübung dem Verantwortlichen übertragener öffentlicher Gewalt erfolgt;
 - c. aus Gründen der Zusammenarbeit mit den Vertragsstaaten im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Artikel 11;
 - d. zu Archivzwecken in rechtmäßiger Ausübung der amtlichen Tätigkeit der Europäischen Patentorganisation oder dem Verantwortlichen übertragener öffentlicher Gewalt, was die für seine Verwaltung und Arbeitsweise notwendige Verarbeitung einschließt, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt; oder
 - e. zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- (4) Der Verantwortliche teilt allen Empfängern, denen personenbezogene Daten offengelegt wurden, eine Löschung der personenbezogenen Daten nach Absatz 1 mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt.

Artikel 21
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, bei dem Verantwortlichen eine Einschränkung der Verarbeitung zu erwirken, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:
 - a. die Richtigkeit der personenbezogenen Daten wird von der betroffenen Person bestritten, und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit einschließlich der Vollständigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen,
 - b. die Verarbeitung ist unrechtmäßig und die betroffene Person lehnt die Löschung der personenbezogenen Daten ab und verlangt stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten,
 - c. der Verantwortliche benötigt die personenbezogenen Daten nicht länger für die Zwecke der Verarbeitung, die betroffene Person benötigt sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen,
 - d. die betroffene Person hat Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Artikel 23 Absatz 1 eingelegt und es ist noch nicht geklärt, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

- (2) Wurde die Verarbeitung gemäß Absatz 1 eingeschränkt, so dürfen die personenbezogenen Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die in Ausübung der amtlichen Tätigkeit der Europäischen Patentorganisation oder in rechtmäßiger Ausübung dem Verantwortlichen übertragenen öffentlicher Gewalt erfolgt, was die für die Verwaltung und die Arbeitsweise des Amts notwendige Verarbeitung einschließt, verarbeitet werden.
- (3) Eine betroffene Person, die eine Einschränkung der Verarbeitung gemäß Absatz 1 erwirkt hat, wird von dem Verantwortlichen unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.
- (4) In automatisierten Dateisystemen erfolgt die Einschränkung der Verarbeitung in der Regel durch technische Mittel. Die Tatsache, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten eingeschränkt ist, wird in dem System auf eine Weise angegeben, die deutlich macht, dass die personenbezogenen Daten nicht genutzt werden dürfen.
- (5) Der Verantwortliche teilt allen Empfängern, denen personenbezogene Daten offengelegt wurden, eine Einschränkung der Verarbeitung nach den Absätzen 1 bis 4 mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt.

Artikel 22

Recht auf Datenübertragbarkeit

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und das Recht, diese Daten an einen anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten ursprünglich bereitgestellt wurden, zu übertragen, sofern
 - a. die Verarbeitung auf einer Einwilligung gemäß Artikel 5 Buchstabe d oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a oder auf einem Vertrag gemäß Artikel 5 Buchstabe c beruht und
 - b. die Verarbeitung mittels automatisierter Verfahren erfolgt.
- (2) Bei der Ausübung ihres Rechts auf Datenübertragbarkeit nach Absatz 1 hat die betroffene Person das Recht zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen an einen anderen Verantwortlichen übertragen werden, soweit dies technisch machbar ist.
- (3) Die Ausübung des Rechts nach Absatz 1 lässt Artikel 20 unberührt. Dieses Recht gilt nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die in rechtmäßiger Ausübung dem Verantwortlichen übertragenen öffentlicher Gewalt erfolgt, was die für die Verwaltung und die Arbeitsweise des Amts notwendige Verarbeitung einschließt.
- (4) Das Recht gemäß Absatz 1 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

Artikel 23

Das Recht der betroffenen Person auf Widerspruch

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 5 Buchstabe a erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling. Der Verantwortliche beendet die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- (2) Die betroffene Person muss spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation mit ihr ausdrücklich auf das Recht nach Absatz 1 hingewiesen werden; dieser Hinweis hat in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form zu erfolgen.
- (3) Im Zusammenhang mit der Nutzung von Diensten der Informationsgesellschaft kann die betroffene Person unbeschadet der Artikel 35 und 36 ihr Widerspruchsrecht mittels automatisierter Verfahren ausüben, bei denen technische Spezifikationen verwendet werden.

- (4) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die sie betreffende Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken erfolgt, Widerspruch einzulegen, es sei denn, die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die in rechtmäßiger Ausübung dem Verantwortlichen übertragener öffentlicher Gewalt erfolgt, was die für die Verwaltung und Arbeitsweise des Amts notwendige Verarbeitung einschließt.

Artikel 24

Automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall, einschließlich Profiling

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkungen entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Entscheidung
- a. für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist,
 - b. aufgrund eines auf der Grundlage des Europäischen Patentübereinkommens erlassenen Rechtsinstruments oder anderer anwendbarer Rechtsvorschriften der Europäischen Patentorganisation zulässig ist, die auch angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten, oder
 - c. mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgt.
- (3) In den in Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Fällen trifft der Verantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu auch mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.
- (4) Entscheidungen nach Absatz 2 dürfen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 11 Absatz 1 beruhen, es sei denn, Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a oder f findet Anwendung und es wurden angemessene Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person getroffen.

Artikel 25

Beschränkung der Rechte

- (1) Die Anwendung der Artikel 15 bis 22, 34 und 35 sowie des Artikels 4, insofern dessen Bestimmungen den in den Artikeln 15 bis 22 vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen, kann durch spezifische Rechtsvorschriften beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt, die Folgendes sicherstellt:
- a. die Sicherheit der Europäischen Patentorganisation, die öffentliche Sicherheit oder die Landesverteidigung der Vertragsstaaten;
 - b. die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, was auch Fälle einschließt, in denen Artikel 20 des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten zur Anwendung kommt;
 - c. sonstige wesentliche Interessen der Europäischen Patentorganisation in Verbindung mit ihrer Kernaufgabe oder in Anbetracht von Verpflichtungen, die sich aus der Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Vertragsstaaten, etwa im Währungs-, Haushalts- und Steuerbereich sowie im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der sozialen Sicherheit, ergeben;
 - d. die innere Sicherheit des Amtes einschließlich seiner elektronischen Kommunikationsnetze,
 - e. den Schutz der Unabhängigkeit der Justiz und gerichtsähnlicher Einrichtungen und den Schutz von gerichtlichen und gerichtsähnlichen Verfahren;
 - f. die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Sanktionierung von Verstößen gegen die berufsständischen Regeln reglementierter Berufe;
 - g. Kontroll-, Überwachungs-, und Ordnungsfunktionen, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind;
 - h. den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen;
 - i. die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche.

- (2) Jede dieser spezifischen Rechtsvorschriften der Europäischen Patentorganisation im Sinne von Absatz 1 muss insbesondere gegebenenfalls spezifische Bestimmungen enthalten in Bezug auf:
- die Zwecke der Verarbeitung oder die Verarbeitungskategorien;
 - die Kategorien personenbezogener Daten;
 - den Umfang der vorgenommenen Beschränkungen;
 - die Garantien gegen Missbrauch oder unrechtmäßigen Zugang oder unrechtmäßige Übermittlung;
 - die Angaben zu dem Verantwortlichen oder den Kategorien von Verantwortlichen;
 - die jeweiligen Speicherfristen sowie die geltenden Garantien unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Zwecken der Verarbeitung oder der Verarbeitungskategorien; und
 - die Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen.
- (3) Die Beschränkungen unterliegen folgenden Einschränkungen:
- Die Bestimmungen, auf deren Grundlage die in Absatz 1 genannten Beschränkungen angewendet werden, müssen klar und präzise sowie darauf gerichtet sein, Rechtswirkung gegenüber den betroffenen Personen zu entfalten. Sie müssen mindestens auf der Ebene des Präsidenten des Amtes erlassen werden. Ist der Präsident der Beschwerdekammern der Verantwortliche, dann müssen sie mindestens auf der Ebene des Präsidenten der Beschwerdekammern erlassen werden. In beiden Fällen müssen sie dem Verwaltungsrat zur Unterrichtung vorgelegt werden. Ausgehend von diesen Bestimmungen hat ein delegierter Verantwortlicher jedes Mal, wenn er eine Beschränkung anwenden muss, zunächst eine "Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit" durchzuführen, die ordnungsgemäß zu dokumentieren ist. Der Datenschutzbeauftragte ist an der "Bescheinigung über die Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit" und den nachfolgenden Überprüfungen beteiligt und führt ein Register, in dem sämtliche Entscheidungen aufgeführt sind, die den delegierten Verantwortlichen gestatten, Beschränkungen festzulegen.
 - Findet eine Beschränkung gemäß Absatz 1 Anwendung, so ist die betroffene Person über die wesentlichen Gründe für diese Beschränkung und über ihr Recht zu unterrichten, beim Datenschutzbeauftragten einen Antrag gemäß Artikel 43 Absatz 2 zu stellen, und/oder über die Möglichkeit, gemäß Artikel 49 und 50 einen Antrag auf Überprüfung durch den delegierten Verantwortlichen zu stellen und Rechtsmittel einzulegen.
 - Wird eine Beschränkung gemäß Absatz 1 angewandt, um der betroffenen Person die Auskunft zu verweigern, so teilen der Datenschutzbeauftragte und/oder die am Antrag auf Überprüfung durch den delegierten Verantwortlichen und am Rechtsmittelverfahren beteiligten Stellen bei der Prüfung des Antrags der betroffenen Person nur mit, ob die Daten ordnungsgemäß verarbeitet wurden und, falls dies nicht der Fall ist, ob notwendige Korrekturen vorgenommen wurden.
- (4) Die Unterrichtung nach Absatz 3 Buchstaben b und c sowie nach Artikel 43 Absatz 2 kann zurückgestellt, unterlassen oder abgelehnt werden, wenn sie die Wirkung der gemäß Absatz 1 angewendeten Beschränkung zunichtemachen würde.

IV. Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

Artikel 26

Verantwortung des Verantwortlichen

- Der Verantwortliche setzt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß diesen Vorschriften erfolgt. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls überprüft und aktualisiert.
- Sofern dies in einem angemessenen Verhältnis zu den Verarbeitungstätigkeiten steht, müssen die Maßnahmen gemäß Absatz 1 die Anwendung geeigneter Datenschutzvorkehrungen durch den Verantwortlichen umfassen.
- Die Einhaltung genehmigter Zertifizierungsverfahren kann als Nachweis für die Erfüllung der Pflichten des Verantwortlichen dienen.

Artikel 27

Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen

- (1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten sowie der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft der Verantwortliche sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ("durch Technikgestaltung"), die dafür ausgelegt sind, die in Artikel 4 genannten Datenschutzgrundsätze umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den Anforderungen dieser Vorschriften zu genügen.
- (2) Der Verantwortliche trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, verarbeitet werden. Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Solche Maßnahmen müssen insbesondere sicherstellen, dass personenbezogene Daten durch Voreinstellungen nicht ohne Eingreifen der Person einer unbestimmten Zahl natürlicher Personen zugänglich gemacht werden.
- (3) Ein Zertifizierungsverfahren kann als Nachweis für die Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen dienen.

Artikel 28

Verantwortlicher und delegierte Verantwortliche

- (1) Sofern nicht anders angegeben, ist der Präsident des Amts der Verantwortliche für die vom Amt verarbeiteten personenbezogenen Daten.
- (2) Der Präsident der Beschwerdekammern ist der Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der richterlichen Tätigkeit der Beschwerdekammern und in Ausübung der Aufgaben und Befugnisse gemäß dem Akt der Übertragung. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Beschwerdekammereinheit im Zusammenhang mit allen sonstigen Tätigkeiten ist der Präsident der Beschwerdekammern ein delegierter Verantwortlicher.
- (3) Es steht dem Verantwortlichen frei, die Zuständigkeit für die Bestimmung der Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten an eine operative Einheit zu delegieren.
- (4) Delegierte Verantwortliche können die Verantwortlichkeit nicht weiter delegieren, es sei denn, eine bestimmte Einheit wäre in ihrer funktionalen Unabhängigkeit gefährdet oder macht aufgrund ihrer Größe ausnahmsweise eine Übertragung auf eine nachgeordnete Ebene der Hierarchie erforderlich, und der Datenschutzbeauftragte genehmigt dies. Der erforderliche Akt der Weiterübertragung oder dessen Rücknahme sind nur gültig, wenn der Datenschutzbeauftragte davon in Kenntnis gesetzt worden ist.

Artikel 29

Gemeinsam Verantwortliche

- (1) Wenn der Verantwortliche zusammen mit einem oder mehreren Verantwortlichen außerhalb des Amts gemeinsam über die Zwecke und Mittel für die Verarbeitung bestimmt, sind sie gemeinsam Verantwortliche. Gemeinsam Verantwortliche legen in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtung für die Einhaltung ihrer Datenschutzpflichten hat, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person und ihre jeweiligen Informationspflichten nach den Artikeln 16 bis 24 angeht. In der Regelung kann eine Anlaufstelle für betroffene Personen angegeben werden.
- (2) Die Vereinbarung nach Absatz 1 muss die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber den betroffenen Personen gebührend widerspiegeln. Das Wesentliche der Vereinbarung wird der betroffenen Person zur Verfügung gestellt; genauere Angaben dazu finden sich in der Betriebsdokumentation.
- (3) Ungeachtet der Einzelheiten der Vereinbarung gemäß Absatz 2 kann die betroffene Person die Wahrnehmung ihrer Rechte im Rahmen dieser Vorschriften bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen und durchsetzen.

Artikel 30 **Auftragsverarbeiter**

- (1) Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag des Verantwortlichen, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Vorschriften erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.
- (2) Der Auftragsverarbeiter nimmt keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen in Anspruch. Im Falle einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung unterrichtet der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.
- (3) Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter unterliegt einem Vertrag oder Rechtsinstrument auf der Grundlage der anwendbaren Rechtsvorschriften der Europäischen Patentorganisation, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind. Dieser Vertrag bzw. dieses andere Rechtsinstrument sieht insbesondere vor, dass der Auftragsverarbeiter
 - a. die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen – auch in Bezug auf Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation – verarbeitet, sofern er nicht nach dem Recht, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet;
 - b. gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
 - c. alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen trifft, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten;
 - d. die in den Absätzen 2 und 4 genannten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters einhält;
 - e. angesichts der Art der Verarbeitung den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützt, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in diesen Vorschriften genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen;
 - f. unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung seiner Pflichten unterstützt;
 - g. nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder löscht oder zurückgibt, sofern nicht nach dem anwendbaren Recht eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht und das Amt dieser Speicherung zustimmt;
 - h. dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Artikel niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellt und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt.

Mit Blick auf Buchstabe h informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen diese Vorschriften verstößt.
- (4) Nimmt der Auftragsverarbeiter die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Verantwortlichen auszuführen, so werden diesem weiteren Auftragsverarbeiter im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in dem Rechtsinstrument oder Vertrag zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter gemäß Absatz 3 festgelegt sind, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen dieser Vorschriften erfolgt. Kommt der weitere Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der erste Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen weiterhin in vollem Umfang für die Einhaltung der Pflichten jenes anderen Auftragsverarbeiters.
- (5) Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens durch den Auftragsverarbeiter kann als Nachweis für das Bestehen hinreichender Garantien im Sinne der Absätze 1 und 4 dienen. Eine vom Amt genehmigte Liste von Verhaltensregeln und Zertifizierungsverfahren wird veröffentlicht.

- (6) Unbeschadet eines individuellen Vertrags zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter kann der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument im Sinne der Absätze 3 und 4 ganz oder teilweise auf den in den Absätzen 7 und 8 genannten Standardvertragsklauseln beruhen, auch wenn diese Bestandteil einer Zertifizierung sind, die dem Auftragsverarbeiter erteilt wurde.
- (7) Das Amt kann zur Regelung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Fragen Standardvertragsklauseln festlegen oder von anderen Einrichtungen festgelegte Standardvertragsklauseln genehmigen.
- (8) Der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument im Sinne der Absätze 3 und 4 ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.
- (9) Unbeschadet des Artikels 52 gilt ein Auftragsverarbeiter, der unter Verstoß gegen diese Vorschriften die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt, in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher.

Artikel 31

Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, sofern sie nicht nach dem Recht, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet sind.

Artikel 32

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

- (1) Jeder Verantwortliche führt ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die seiner Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält sämtliche folgenden Angaben:
 - a. den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und/oder des delegierten Verantwortlichen, des Datenschutzbeauftragten und gegebenenfalls des Auftragsverarbeiters und des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen;
 - b. die Zwecke der Verarbeitung;
 - c. eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
 - d. die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt wurden oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfängern in Drittländern oder bei anderen internationalen Organisationen;
 - e. gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie die Dokumentierung geeigneter Garantien;
 - f. wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
 - g. wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen nach Artikel 33.
- (2) Jeder Auftragsverarbeiter führt ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, das Folgendes enthält:
 - a. die Namen und die Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters oder der Auftragsverarbeiter und jedes Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie des Datenschutzbeauftragten,
 - b. die Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag jedes Verantwortlichen durchgeführt werden,
 - c. gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie die Dokumentierung geeigneter Garantien,
 - d. wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen nach Artikel 33.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verzeichnisse sind schriftlich zu führen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.
- (4) Das Amt legt dem Datenschutzausschuss seine Verzeichnisse auf Anfrage vor.
- (5) Das Verzeichnis des Amtes zu Verarbeitungstätigkeiten wird in einem zentralen Register geführt.
- (6) Das zentrale Register wird öffentlich zugänglich gemacht; vertrauliche Aufzeichnungen sind hiervon ausgenommen.

V. Vertraulichkeit und Sicherheit der Verarbeitung

Artikel 33

Vertraulichkeit und Sicherheit der Verarbeitung

- (1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; diese Maßnahmen schließen gegebenenfalls unter anderem Folgendes ein:
 - a. die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
 - b. die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
 - c. die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
 - d. ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.
- (2) Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch – ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig – Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.
- (3) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte, um sicherzustellen, dass in ihrem Auftrag handelnde natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, sofern sie nicht nach dem Recht, dem sie unterliegen, zur Verarbeitung verpflichtet sind. Diese Ausnahme gilt nicht für unter Artikel 1 des Statuts fallende Personen.
- (4) Spezifische Anforderungen hinsichtlich der Datensicherheit werden in der Betriebsdokumentation festgelegt. Die Einhaltung eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens kann als Nachweis für die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Anforderungen dienen.

Artikel 34

Meldung und Benachrichtigung im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

- (1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese dem Datenschutzbeauftragten, es sei denn, dass sie voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Erfolgt die Meldung nicht binnen 72 Stunden, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.
- (2) Wenn dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, meldet er diese dem Verantwortlichen unverzüglich.
- (3) Die Meldung nach Absatz 1 enthält zumindest folgende Informationen:
 - a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen sowie der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - b) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
 - c) eine Beschreibung der vom Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls der Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
- (4) Wenn und soweit Einzelheiten der Verletzung nicht zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, kann der Verantwortliche diese Informationen schrittweise, jedoch ohne unangemessene weitere Verzögerung zur Verfügung stellen.
- (5) Der Verantwortliche dokumentiert Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten einschließlich der im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten stehenden Fakten, deren Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Anhand dieser Dokumentation muss der Datenschutzbeauftragte die Einhaltung dieses Artikels überprüfen können.
- (6) Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung. Die Benachrichtigung der betroffenen Person muss eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten in einer klaren und einfachen Sprache enthalten.

- (7) In der Betriebsdokumentation werden Einzelheiten zu allen Informationen festgelegt, die in der Meldung gemäß Absatz 1 und in der Benachrichtigung gemäß Absatz 6 vorzulegen sind.
- (8) Die Benachrichtigung der betroffenen Person ist nicht erforderlich, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: (i) Der Verantwortliche hat geeignete technische und organisatorische Vorkehrungen getroffen, und diese Vorkehrungen wurden auf die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten angewandt, insbesondere solche, durch die die personenbezogenen Daten für alle Personen, die nicht zum Zugang zu den personenbezogenen Daten befugt sind, unzugänglich gemacht werden, etwa durch Verschlüsselung; (ii) der Verantwortliche hat durch nachfolgende Maßnahmen sichergestellt, dass das hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr besteht; (iii) dies wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, weshalb stattdessen eine öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen hat, durch die die betroffenen Personen vergleichbar wirksam informiert werden.
- (9) Wenn der Verantwortliche die betroffene Person nicht bereits über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten benachrichtigt hat, kann der Datenschutzbeauftragte unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit, mit der die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu einem hohen Risiko führt, von dem Verantwortlichen verlangen, dies nachzuholen, oder er kann feststellen, dass bestimmte der in Absatz 8 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 35

Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation

Das Amt gewährleistet die Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation, insbesondere durch Sicherung seiner elektronischen Kommunikationsnetze.

Artikel 36

Schutz von Informationen, die an Endeinrichtungen der Nutzer übertragen werden, dort gespeichert werden, sich darauf beziehen, dort verarbeitet werden oder daraus erhoben werden

Das Amt schützt die Informationen, die an Endeinrichtungen der Nutzer übertragen werden, dort gespeichert werden, sich darauf beziehen, dort verarbeitet werden oder daraus erhoben werden, beim Zugriff auf seine öffentlich zugänglichen Websites und mobilen Anwendungen.

Artikel 37

Nutzerverzeichnisse

- (1) Personenbezogene Daten in Nutzerverzeichnissen und der Zugang zu solchen Verzeichnissen sind auf das für die besonderen Zwecke des Nutzerverzeichnisses unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
- (2) Das Amt trifft die erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, dass die in diesen Verzeichnissen enthaltenen personenbezogenen Daten, unabhängig davon, ob sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, für Zwecke des Direktmarketings verwendet werden.

Artikel 38

Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherige Konsultation

- (1) Hat eine Form der Verarbeitung, beispielsweise jede Errichtung und wesentliche Veränderung einer Datei oder einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, aufgrund ihrer Umstände, ihrer Art, ihres Umfangs oder ihres Zwecks voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine objektive Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch.
- (2) Der Verantwortliche holt den Rat des Datenschutzbeauftragten zur Notwendigkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung und bei der Durchführung einer solchen Abschätzung ein. In Zweifelsfällen konsultiert der Verantwortliche – auf Empfehlung des Datenschutzbeauftragten – den Datenschutzausschuss zur Notwendigkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung und bittet diesen um Stellungnahme.
- (3) In der Betriebsdokumentation werden die hohen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen im Sinne von Absatz 1 und der mindestens erforderliche Inhalt von Datenschutz-Folgenabschätzungen festgelegt und genauer ausgeführt.

- (4) Eine Datenschutz-Folgenabschätzung im Sinne von Absatz 1 ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - a. systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf eine automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkungen gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlicher erheblicher Weise beeinträchtigen,
 - b. umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 11 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 12 oder
 - c. systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche.
- (5) Der Datenschutzausschuss erstellt eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, die der Anforderung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 unterliegen. Diese Liste ist Teil der Betriebsdokumentation. Er kann des Weiteren eine Liste der Verarbeitungsvorgänge erstellen, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist.
- (6) Gemäß Artikel 39 konsultiert der Verantwortliche vor der Verarbeitung den Datenschutzausschuss, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hätte und der Verantwortliche der Auffassung ist, dass das Risiko nicht durch vertretbare Sicherheitsvorkehrungen gemäß Artikel 33 gemindert werden kann. Der Verantwortliche holt zuerst den Rat des Datenschutzbeauftragten zur Notwendigkeit einer vorherigen Konsultation ein.
- (7) Ist der Datenschutzausschuss der Auffassung, dass die geplante Verarbeitung gemäß Absatz 1 nicht im Einklang mit diesen Vorschriften stünde, insbesondere weil der Verantwortliche das Risiko nicht ausreichend ermittelt oder nicht ausreichend eingedämmt hat, unterbreitet er dem Verantwortlichen und gegebenenfalls dem Auftragsverarbeiter innerhalb eines Zeitraums von bis zu acht Wochen nach Erhalt des Ersuchens um Konsultation entsprechende schriftliche Empfehlungen.
- (8) Die Folgenabschätzung enthält zumindest Folgendes:
 - a. eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung,
 - b. eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf die Zwecke,
 - c. eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 und
 - d. die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass diese Vorschriften eingehalten werden, wobei den Rechten und berechtigten Interessen der betroffenen Personen und sonstiger Betroffener Rechnung getragen wird.
- (9) Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln durch die zuständigen Auftragsverarbeiter ist bei der Beurteilung der Auswirkungen der von diesen durchgeführten Verarbeitungsvorgänge, insbesondere für die Zwecke einer Datenschutz-Folgenabschätzung, gebührend zu berücksichtigen.
- (10) Der Verantwortliche holt gegebenenfalls den Standpunkt der betroffenen Personen oder ihrer Vertreter zu der beabsichtigten Verarbeitung unbeschadet des Schutzes der Interessen des Amtes oder der Sicherheit der Verarbeitungsvorgänge ein.
- (11) Falls die Verarbeitung gemäß Artikel 5 Buchstaben a oder b auf einem auf der Grundlage des Europäischen Patentübereinkommens erlassenen Rechtsinstrument beruht, in dem der konkrete Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge geregelt sind, und bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung vor Erlass dieses Rechtsinstruments eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte, gelten die Absätze 1 bis 7 nicht, sofern in dem genannten Rechtsinstrument nichts anderes bestimmt ist.
- (12) Erforderlichenfalls führt der Verantwortliche eine regelmäßige Überprüfung durch, um zu bewerten, ob die Verarbeitung gemäß der Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt wird; dies gilt zumindest, wenn hinsichtlich des mit den fraglichen Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risikos Änderungen eingetreten sind.

Artikel 39

Vorherige Konsultation des Datenschutzausschusses

- (1) Der Verantwortliche konsultiert vor der Verarbeitung den Datenschutzausschuss, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 38 hervorgeht, dass die Verarbeitung ohne Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren zur Risikominderung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hätte, das Risiko jedoch nach Auffassung des Verantwortlichen nicht durch in Bezug auf verfügbare Technologien und Implementierungskosten vertretbare Mittel gemindert werden kann. Der Verantwortliche holt den Rat des Datenschutzbeauftragten zur Notwendigkeit einer vorherigen Konsultation ein.

- (2) Ist der Datenschutzausschuss der Auffassung, dass die geplante Verarbeitung gemäß Absatz 1 nicht im Einklang mit diesen Vorschriften stünde, insbesondere weil der Verantwortliche das Risiko nicht ausreichend ermittelt oder nicht ausreichend eingedämmt hat, unterbreitet er dem Verantwortlichen und gegebenenfalls dem Auftragsverarbeiter innerhalb eines Zeitraums von bis zu acht Wochen nach Erhalt des Ersuchens um Konsultation entsprechende schriftliche Empfehlungen und kann seine in Artikel 47 genannten Befugnisse ausüben. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der geplanten Verarbeitung um sechs Wochen verlängert werden. Der Datenschutzausschuss unterrichtet den Verantwortlichen und gegebenenfalls den Auftragsverarbeiter über eine solche Fristverlängerung innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens um Konsultation zusammen mit den Gründen für die Verzögerung. Diese Fristen können ausgesetzt werden, bis der Datenschutzausschuss die für die Zwecke der Konsultation angeforderten Informationen erhalten hat.
- (3) Der Verantwortliche stellt dem Datenschutzausschuss bei einer Konsultation gemäß Absatz 1 folgende Informationen zur Verfügung:
 - a. gegebenenfalls Angaben zu den jeweiligen Zuständigkeiten des Verantwortlichen, der gemeinsam Verantwortlichen und der an der Verarbeitung beteiligten Auftragsverarbeiter,
 - b. die Zwecke und die Mittel der beabsichtigten Verarbeitung,
 - c. die zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß diesen Vorschriften vorgesehenen Maßnahmen und Garantien,
 - d. die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
 - e. die Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 38 und
 - f. alle sonstigen vom Datenschutzausschuss angeforderten Informationen.

VI. Unterrichtung und Konsultation

Artikel 40

Unterrichtung und Konsultation des Datenschutzbeauftragten

- (1) Der Verantwortliche unterrichtet den Datenschutzbeauftragten über die Ausarbeitung von Verwaltungsmaßnahmen und internen Vorschriften in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, an denen er allein oder gemeinsam mit anderen beteiligt ist.
- (2) Der Verantwortliche konsultiert den Datenschutzbeauftragten, wenn er Vorschriften oder Betriebsdokumentation ausarbeitet, die die Umsetzung der in Artikel 25 genannten Bestimmungen betreffen.

VII. Institutionelle Vorschriften

Artikel 41

Ernennung des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte und seine Stellvertreter werden vom Präsidenten des Amts auf der Grundlage ihrer beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens ernannt, das sie auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzen, sowie auf der Grundlage ihrer Fähigkeit zur Erfüllung der in den Artikeln 43 und 44 genannten Aufgaben. Das Amt wird ihre Kontaktdaten veröffentlichen und dem Datenschutzausschuss mitteilen.

Artikel 42

Stellung des Datenschutzbeauftragten

- (1) Das Amt stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.
- (2) Das Amt unterstützt den Datenschutzbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Artikel 43, indem es die für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen, wozu auch der Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen gehört, sowie die zur Erhaltung seines Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellt.

- (3) Das Amt stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben keine Weisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben erhält. Der Datenschutzbeauftragte darf von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter wegen der Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden. Der Datenschutzbeauftragte untersteht unmittelbar dem Präsidenten des Amts. Erfolgt die Verarbeitung im Rahmen der organisatorischen Autonomie, die den Beschwerdekammern durch den Präsidenten des Amts aufgrund des Akts der Übertragung gewährt wird, untersteht der Datenschutzbeauftragte unmittelbar dem Präsidenten der Beschwerdekammer.
- (4) Betroffene Personen können den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß diesen Vorschriften im Zusammenhang stehenden Fragen zurate ziehen.
- (5) Der Datenschutzbeauftragte und seine Mitarbeiter sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dem Statut während und nach ihrer Tätigkeit an die Wahrung der Geheimhaltung oder der Vertraulichkeit gebunden.
- (6) Der Datenschutzbeauftragte kann andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Der Verantwortliche stellt sicher, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.
- (7) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter sowie jede natürliche Person oder jede nach Artikel 2 des Statuts eingesetzte Einrichtung können den Datenschutzbeauftragten zu jeder Frage im Zusammenhang mit der Auslegung oder Anwendung dieser Vorschriften zu Rate ziehen. Niemand darf benachteiligt werden, weil er dem Datenschutzbeauftragten einen mutmaßlichen Verstoß gegen diese Vorschriften zur Kenntnis gebracht hat.
- (8) Der Datenschutzbeauftragte wird für eine Amtszeit von drei bis fünf Jahren ernannt und kann wiedervernommen werden. Der Datenschutzausschuss ist zu konsultieren, bevor der Datenschutzbeauftragte gegebenenfalls von seiner Aufgabe entbunden wird, beispielsweise wenn der Stelleninhaber die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt, und bevor seine Ernennung als Datenschutzbeauftragter aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Statuts gegebenenfalls endet.

Artikel 43 Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

- (1) Aufgaben des Datenschutzbeauftragten:
 - a. Unterrichtung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Bediensteten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach diesen Vorschriften und ihre entsprechende Beratung;
 - b. unabhängige Überwachung der internen Anwendung und der Einhaltung dieser Vorschriften, anderer Rechtsvorschriften der Europäischen Patentorganisation, die sich auf den Datenschutz auswirken, sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten;
 - c. Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter;
 - d. Durchführung von Datenschutzprüfungen und -untersuchungen;
 - e. Sicherstellung der Unterrichtung betroffener Personen über ihre Rechte und Pflichten nach diesen Vorschriften;
 - f. Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Notwendigkeit einer Benachrichtigung nach Artikel 34 im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
 - g. Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 38 und Konsultation des Datenschutzausschusses, wenn Zweifel an der Notwendigkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung bestehen;
 - h. Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Notwendigkeit einer vorherigen Konsultation des Datenschutzausschusses nach Artikel 39;
 - i. Beantwortung von Anfragen des Datenschutzausschusses; Zusammenarbeit und Abstimmung im Rahmen seiner Zuständigkeiten mit dem Datenschutzausschuss auf dessen Ersuchen oder von sich aus;
 - j. Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen dem Datenschutzausschuss und dem Amt, insbesondere im Rahmen von Datenschutzuntersuchungen, Bearbeitungen von Beschwerden, Datenschutz-Folgenabschätzungen und vorherigen Konsultationen, verbunden mit einer ordnungsgemäßen Unterrichtung des Datenschutzausschusses über aktuelle Entwicklungen, die sich wahrscheinlich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, und der Weiterleitung von Informationen über neue Verwaltungsmaßnahmen und interne Vorschriften, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, an den Datenschutzausschuss;
 - k. Feststellung - im Wege der Kontrolle -, dass die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen durch die Verarbeitungen des Amts nicht beeinträchtigt werden. Betroffene Personen können sich in der Regel jederzeit an den Datenschutzbeauftragten wenden und Anfragen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch das Amt oder zur Auslegung und Anwendung der Vorschriften stellen; es ist zunächst Sache des Datenschutzbeauftragten, diese Anfragen zu beantworten. Dies hindert die betroffene Person jedoch nicht daran, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, gemäß den Artikeln 49 und 50 einen Antrag auf Überprüfung zu stellen und Rechtsmittel einzulegen.

- (2) Der Datenschutzbeauftragte kann an den Verantwortlichen und an den Auftragsverarbeiter Empfehlungen für die praktische Verbesserung des Datenschutzes richten und diese in Fragen der Anwendung der Datenschutzbestimmungen beraten. Darüber hinaus kann er von sich aus oder auf Ersuchen des Präsidenten, des delegierten Verantwortlichen, des Auftragsverarbeiters oder jeder auf der Basis der Rechtsvorschriften der Europäischen Patentorganisation geschaffenen Einrichtung oder jeder betroffenen natürlichen Person Fragen und Vorkommnisse, die mit seinen Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen und ihm zur Kenntnis gelangen, prüfen und der Person, die ihn mit der Datenschutzuntersuchung beauftragt hat, oder dem Präsidenten des Amtes, dem delegierten Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter oder der auf der Basis der Rechtsvorschriften der Europäischen Patentorganisation geschaffenen Einrichtung Bericht erstatten. Betreffen zu prüfende Fragen und Vorkommnisse die Beschwerdekammereinheit, so kann der Datenschutzbeauftragte sie dem Präsidenten der Beschwerdekammern zur Kenntnis bringen.
- (3) Der Datenschutzbeauftragte ist immer zu unterrichten, wenn eine Frage untersucht wird, die Auswirkungen auf den Datenschutz hat oder haben könnte.
- (4) Betreffen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten gemäß den Artikeln 108 bis 110a des Statuts Datenschutzaspekte, so ist gemäß dem in Artikel 51 vorgesehenen Verfahren der Datenschutzbeauftragte zu konsultieren.
- (5) Der Datenschutzbeauftragte hat jederzeit Zugang zu den Daten, die Gegenstand von Verarbeitungen sind, sowie zu allen Diensträumen, Datenverarbeitungsanlagen und Datenträgern.
- (6) Der Datenschutzbeauftragte kann der Anstellungsbehörde jede Verletzung der Verpflichtungen gemäß diesen Vorschriften durch einen Bediensteten zur Kenntnis bringen und gegebenenfalls die Einleitung administrativer Ermittlungen empfehlen, um zu untersuchen, ob gemäß dem Statut Maßnahmen erforderlich sind. Ist der betreffende Bedienstete der Beschwerdekammereinheit zugeordnet, so kann der Datenschutzbeauftragte eine solche Verletzung der Verpflichtungen gemäß diesen Vorschriften auch dem Präsidenten der Beschwerdekammern zur Kenntnis bringen.
- (7) Der Datenschutzbeauftragte legt dem Verwaltungsrat, dem Präsidenten des Amtes und dem Präsidenten der Beschwerdekammern einen jährlichen Bericht vor.

Artikel 44

Stellvertretende Datenschutzbeauftragte

- (1) Der Datenschutzbeauftragte wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Pflichten durch stellvertretende Datenschutzbeauftragte unterstützt, die ihn im Falle seiner Abwesenheit vertreten. Die stellvertretenden Datenschutzbeauftragten und alle Bediensteten, die den Datenschutzbeauftragten in Datenschutzfragen unterstützen, handeln nur auf dessen Anweisung. Die stellvertretenden Datenschutzbeauftragten werden so ausgewählt, dass die für Datenschutzfragen relevanten Fachgebiete angemessen vertreten sind.
- (2) Artikel 42 Absätze 2, 5 und 8 findet auf die stellvertretenden Datenschutzbeauftragten entsprechend Anwendung.
- (3) Der Datenschutzbeauftragte kann die stellvertretenden Datenschutzbeauftragten mit der selbstständigen Wahrnehmung einzelner Aufgaben beauftragen.

Artikel 45

Datenschutz-Verbindungspersonen

- (1) In jeder operativen Einheit ist mindestens eine Datenschutz-Verbindungsperson zu ernennen, sofern der beauftragte Datenschutzbeauftragte nicht aus operativen Gründen anders entscheidet.
- (2) Die Aufgabe der Datenschutz-Verbindungsperson kann gegebenenfalls mit anderen Aufgaben kombiniert werden. Zur Erlangung der für ihre Aufgaben notwendigen Fähigkeiten absolvieren Datenschutz-Verbindungspersonen die vorgeschriebene Schulung zum Datenschutz.
- (3) Datenschutz-Verbindungspersonen werden für eine Amtszeit von einem bis drei Jahren, die verlängerbar ist, ernannt. Sie werden auf der geeigneten hierarchischen Ebene aufgrund ihrer vorbildlichen Dienstauffassung, ihrer Kenntnisse und Erfahrungen im Zusammenhang mit der Arbeitsweise ihrer operativen Einheit sowie aufgrund ihrer Motivation für diese Aufgabe ausgewählt.
- (4) Unbeschadet der Zuständigkeiten des Datenschutzbeauftragten oder des Verantwortlichen werden die Datenschutz-Verbindungspersonen den Verantwortlichen bei der Erfüllung seiner rechtlichen Pflichten unterstützen.

Artikel 46 **Unterstützungs- und Auskunftspflicht**

Alle Bediensteten und alle operativen Einheiten des Amtes und Einrichtungen im Sinne von Artikel 2 des Statuts sind verpflichtet, den Datenschutzbeauftragten, seine Stellvertreter und die Datenschutz-Verbindungspersonen bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu unterstützen. Um dem Datenschutzbeauftragten und gegebenenfalls seinen Stellvertretern zu ermöglichen, die Einhaltung dieser Richtlinien zu bewerten, muss ihnen auf Anfrage des Datenschutzbeauftragten

- a. Auskunft zu Fragen erteilt und Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in alle Daten, die in Dateien gespeichert sind, und in Datenverarbeitungsprogramme gewährt werden,
- b. Zugang zu allen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten sowie Verarbeitungen, gewährt werden und
- c. jederzeit Zugang zu allen Diensträumen, Datenverarbeitungsanlagen und Datenträgern des Amtes gewährt werden.

Artikel 47 **Datenschutzausschuss**

- (1) Der Datenschutzausschuss hat eine Aufsichts- und Beratungsfunktion sowie eine Funktion im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens gemäß Artikel 50. Er ist dafür zuständig,
 - a. gemeinsam mit dem Datenschutzbeauftragten die Anwendung dieser Vorschriften und der Betriebsdokumentation auf alle vom Amt durchgeführten Datenverarbeitungen zu überwachen;
 - b. bei Bedarf die beauftragten Verantwortlichen und den Verantwortlichen um Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu ersuchen;
 - c. den Präsidenten des Amtes in Zweifelsfällen hinsichtlich der Angemessenheit des von einem Land oder einer internationalen Organisation gebotenen Schutzniveaus gemäß Artikel 9 Absatz 3 zu beraten;
 - d. die Verarbeitung von Daten über Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen gemäß Artikel 5 zu beaufsichtigen, wenn eine solche Verarbeitung nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Patentorganisation gemäß Artikel 12 vorgesehen ist.
- (2) Gemäß den Artikeln 38 und 39 hat der Datenschutzausschuss
 - a. eine Stellungnahme zur Notwendigkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung auf Ersuchen des Verantwortlichen abzugeben;
 - b. eine Liste der Verarbeitungsvorgänge zu erstellen, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, wobei es ihm freisteht, eine Liste der Verarbeitungsvorgänge zu erstellen, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist;
 - c. auf Empfehlung des Datenschutzbeauftragten den Verantwortlichen vor der Verarbeitung zu beraten, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hätte und der Verantwortliche der Auffassung ist, dass das Risiko nicht durch vertretbare Sicherheitsvorkehrungen gemäß Artikel 38 Absatz 6 gemindert werden kann;
 - d. schriftliche Empfehlungen für den Verantwortlichen und gegebenenfalls den Auftragsverarbeiter abzugeben, falls er der Auffassung ist, dass die geplante Verarbeitung gemäß Artikel 38 Absatz 6 nicht im Einklang mit diesen Vorschriften stünde, insbesondere weil der Verantwortliche das Risiko nicht ausreichend ermittelt oder nicht ausreichend eingedämmt hat.
- (3) Der Datenschutzausschuss ist dafür zuständig,
 - a. gemäß Artikel 42 Absatz 8 zur Abberufung des Datenschutzbeauftragten zu beraten, wenn dieser die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt;
 - b. eine Stellungnahme abzugeben, wenn eine betroffene Person die mit Artikel 50 bereitgestellten Rechtsmittel in Anspruch nimmt.

Artikel 48 **Ernennung und Zusammensetzung des Datenschutzausschusses**

- (1) Der Datenschutzausschuss besteht aus drei externen Experten auf dem Gebiet des Datenschutzes, die vom Präsidenten des Amtes ernannt werden, nämlich einem Vorsitzenden und zwei anderen Mitgliedern, von denen einer als stellvertretender Vorsitzender fungiert. Es werden zwei stellvertretende Mitglieder ernannt, die die Mitglieder ersetzen, falls diese verhindert sind. Der Vorsitzende kann den Datenschutzbeauftragten oder ausnahmsweise andere Beteiligte zu den Sitzungen des Datenschutzausschusses als Beobachter einladen.

- (2) Der Vorsitzende, die beiden anderen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder verfügen über die Befähigung zum Richteramt oder sind Datenschutz-Fachkräfte mit nachgewiesener Sachkenntnis und auf nationaler oder internationaler Ebene erworbener Erfahrung auf dem Gebiet des Datenschutzrechts. Sie stehen oder standen in den letzten zehn Jahren nicht im aktiven Dienst des Amts.
- (3) Der Vorsitzende, die beiden anderen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Datenschutzausschusses genießen die Vorrechte und Immunitäten nach Artikel 15 des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Patentorganisation, wenn sie ihre Aufgaben als Mitglieder des Datenschutzausschusses wahrnehmen.
- (4) Der Vorsitzende, die beiden anderen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden für eine verlängerbare Amtszeit von drei Jahren bestellt.
- (5) Der Vorsitzende, die beiden anderen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Datenschutzausschusses unterliegen einer Verschwiegenheitspflicht, die auch nach dem Ende ihrer Amtszeit unbefristet fortbesteht.
- (6) Der Vorsitzende, die beiden anderen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Datenschutzausschusses üben ihre Aufgaben in völliger Unabhängigkeit aus. Sie fordern Weisungen vom Amt oder Verwaltungsrat weder an, noch sind sie daran gebunden.
- (7) Der Vorsitzende, die beiden anderen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Datenschutzausschusses dürfen nicht in einem Fall tätig werden, wenn für sie ein Interessenkonflikt besteht, insbesondere ein persönliches Interesse.
- (8) Ist der Vorsitzende des Datenschutzausschusses verhindert, wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden ersetzt. Ist ein Mitglied des Datenschutzausschusses verhindert, wird es durch ein vom Vorsitzenden benanntes stellvertretendes Mitglied ersetzt.
- (9) In Verfahren gemäß Artikel 50 ist der Datenschutzausschuss an gesonderte Vorschriften gebunden, die vom Präsidenten nach Konsultation des Präsidenten der Beschwerdekammern erlassen und dem Verwaltungsrat zur Unterrichtung übermittelt werden.
- (10) Das Amt unterstützt den Datenschutzausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß diesem Artikel, indem es die für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen, die rechtliche und administrative Unterstützung eines Sekretariats und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen zur Verfügung stellt.

Artikel 49

Antrag auf Überprüfung durch den beauftragten Verantwortlichen

- (1) Betroffene Personen, die der Ansicht sind, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch das Amt ihre Rechte als betroffene Person nach diesen Vorschriften verletzt, können beantragen, dass der beauftragte Verantwortliche die Angelegenheit überprüft und eine Entscheidung trifft. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, an dem die betroffene Person von der Verarbeitung personenbezogener Daten, die mutmaßlich ihre Rechte verletzt hat, unterrichtet wurde oder auf andere Weise Kenntnis erlangt hat.
- (2) Bevor der beauftragte Verantwortliche eine Entscheidung trifft, konsultiert er den Datenschutzbeauftragten. Der Datenschutzbeauftragte übermittelt dem beauftragten Verantwortlichen spätestens 15 Kalendertage nach Eingang des Antrags auf Überprüfung eine schriftliche Stellungnahme. Hat der Datenschutzbeauftragte bis zum Ende dieses Zeitraums keine Stellungnahme übermittelt, ist diese nicht mehr erforderlich.
- (3) Die Entscheidung nach Absatz 1 muss innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags getroffen und der betroffenen Person schriftlich unter Hinweis auf die in Artikel 50 vorgesehenen Rechtsmittel mitgeteilt werden. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Zahl der Anträge erforderlich ist. Falls es notwendig ist, die reguläre Frist zu verlängern, unterrichtet der beauftragte Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags ordnungsgemäß darüber und über die Gründe für die Verzögerung. Wird der Verantwortliche oder der beauftragte Verantwortliche nicht bis zum Ende des Zeitraums von drei Monaten tätig, so gilt dies als stillschweigende Ablehnung des Antrags.
- (4) Eine Entscheidung oder stillschweigende Ablehnung gemäß diesem Artikel durch den beauftragten Verantwortlichen ist Voraussetzung für die Einreichung einer Beschwerde beim Datenschutzausschuss gemäß Artikel 50.

Artikel 50 Rechtsmittel

- (1) Betroffene Personen können die nach Artikel 49 Absatz 1 ergangene Entscheidung anfechten, indem sie innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Entscheidung gemäß Artikel 49 Absatz 3 oder, im Fall einer stillschweigenden Ablehnung, ab dem Tag des Ablaufs der Frist für die Beantwortung des Antrags auf Überprüfung eine Beschwerde beim Datenschutzausschuss einreichen.
- (2) Bei der Prüfung des von einer betroffenen Person eingelegten Widerspruchs fordert der Datenschutzausschuss die betroffene Person, den beauftragten Verantwortlichen und gegebenenfalls den Auftragsverarbeiter auf, ihre Standpunkte zu den streitigen Forderungen und Sachverhalten schriftlich darzulegen und Belege oder Anmerkungen und Argumente zu bereits vorliegenden Belegen beizubringen.
- (3) Nach Prüfung des Widerspruchs, der Belege und aller schriftlichen Erklärungen seitens der betroffenen Person, des beauftragten Verantwortlichen und gegebenenfalls des Auftragsverarbeiters übermittelt der Datenschutzausschuss dem Verantwortlichen eine mit Gründen versehene Stellungnahme. Stellt er fest, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person durch das Amt unrechtmäßig war, so kann er empfehlen, dass ein Ersatz für materiellen und/oder immateriellen Schaden gewährt wird.
- (4) Der Datenschutzausschuss übermittelt seine mit Gründen versehene Stellungnahme an den Verantwortlichen, der dann eine endgültige Entscheidung trifft. In der Regel folgt der Verantwortliche der Stellungnahme des Datenschutzausschusses. Entscheidet sich der Verantwortliche, der Stellungnahme nicht zu folgen, legt er seine Gründe dafür schriftlich dar.
- (5) Ist der Präsident der Beschwerdekammern als Verantwortlicher im Rahmen der organisatorischen Autonomie tätig, die durch den Akt der Übertragung gewährt wird, unterrichtet er den Präsidenten des Amts von seiner endgültigen Entscheidung. Trifft der Präsident des Amts eine endgültige Entscheidung zu einer beim Datenschutzausschuss eingereichten Beschwerde und in Bezug auf Tätigkeiten der Beschwerdekammern, deren beauftragter Verantwortlicher der Präsident der Beschwerdekammern ist, unterrichtet er den Präsidenten der Beschwerdekammern.
- (6) Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person, den beauftragten Verantwortlichen und gegebenenfalls den Auftragsverarbeiter und den Datenschutzbeauftragten von der endgültigen Entscheidung und den Schlussfolgerungen des Datenschutzausschusses. Eine Kopie der Entscheidung wird auch an den Datenschutzausschuss gesandt.
- (7) Die unter Artikel 1 des Statuts fallenden Personen können die Entscheidung des Verantwortlichen gemäß Artikel 113 des Statuts nur vor dem Verwaltungsgericht der Internationalen Arbeitsorganisation anfechten.
- (8) Sind nicht unter Artikel 1 des Statuts fallende betroffene Personen mit der Entscheidung des Verantwortlichen nicht einverstanden, können sie den Präsidenten des Amts innerhalb von drei Monaten ab Erhalt der endgültigen Entscheidung gemäß Absatz 6 zur Beilegung ihrer Streitigkeit mit dem Amt bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten um ein Ad-hoc-Schiedsverfahren gemäß Artikel 52 ersuchen.
- (9) In Fällen, in denen die gemäß den Absätzen 7 und 8 angefochtene endgültige Entscheidung vom Präsidenten der Beschwerdekammern getroffen wurde, wird dieser davon unterrichtet, dass die Entscheidung angefochten wurde.

Artikel 51 Verfahrensbedingte Datenschutzanträge während interner Beschwerdeverfahren

- (1) Betreffen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten gemäß den Artikeln 108 bis 110a des Statuts Datenschutzaspekte, so ist der Datenschutzbeauftragte von dem im Statut vorgesehenen Gremium, das die Anstellungsbehörde berät, zu konsultieren, bevor es seine Stellungnahme abgibt, spätestens aber von der zuständigen Anstellungsbehörde, bevor diese ihre Entscheidung trifft.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte gibt seine Stellungnahme innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang des Antrags auf Konsultation nach Absatz 1 schriftlich ab. Hat der Datenschutzbeauftragte seine Stellungnahme nicht bis zum Ende dieses Zeitraums übermittelt, ist sie nicht mehr erforderlich.
- (3) Wird der Datenschutzbeauftragte während eines Verfahrens zur Beilegung von Streitigkeiten gemäß den Artikeln 108 bis 110a des Statuts um Stellungnahme ersucht, kann das Verfahren bis zum Vorliegen dieser Stellungnahme, in jedem Fall aber für höchstens 15 Kalendertage ausgesetzt werden.
- (4) Die Anstellungsbehörde ist nicht an die Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten gebunden.

Artikel 52

Ad-hoc-Schiedsverfahren

- (1) Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Forderungen einer nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 1 des Statuts fallenden betroffenen Person aufgrund einer Entscheidung des Verantwortlichen, die der betroffenen Person gemäß Artikel 50 Absatz 6 mitgeteilt wurde, unterliegen einer endgültigen und verbindlichen Schlichtung nach dem folgenden Verfahren und unter Ausschluss aller sonstigen nationalen oder internationalen Gerichtsbarkeit.
- (2) Die betroffene Person ersucht den Präsidenten des Amts innerhalb von drei Monaten nach Eingang der endgültigen Entscheidung des Verantwortlichen gemäß Artikel 50 Absatz 6 schriftlich, ein Schiedsverfahren gemäß diesen Vorschriften einzuleiten.
- (3) Innerhalb von drei Monaten nach Eingang einer solchen Mitteilung der betroffenen Person wird vom Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs ein Schiedsrichter bestellt.
- (4) Der Schiedsrichter muss rechtskundig sein, muss als Rechtsanwalt in einem Vertragsstaat zugelassen sein und muss relevante Sachkenntnis in Datenschutzfragen nachweisen können. Er muss mit dem Recht der internationalen Organisationen vertraut sein. Der Schiedsrichter darf nicht im Dienst des Amts oder der betroffenen Person stehen oder gestanden haben. Er handelt unabhängig und unparteiisch.
- (5) Der Ort des Schiedsverfahrens ist Den Haag (Niederlande).
- (6) Das maßgebende Recht für das Schiedsverfahren sind das Europäische Patentübereinkommen, diese Vorschriften einschließlich aller Ausführungsbestimmungen, das Recht der internationalen Organisationen und die Grundsätze des Völkerrechts.
- (7) Die Verfahrenssprache ist eine der Amtssprachen des Amts (Deutsch, Englisch oder Französisch) und wird vom Schiedsrichter bestimmt.
- (8) Vorbehaltlich dieses Artikels kann der Schiedsrichter das Schiedsverfahren so führen, wie er es für angemessen hält, sofern die Parteien gleich behandelt werden und jede Partei in jeder Phase des Verfahrens die Gelegenheit erhält, ihren Standpunkt vorzubringen.
- (9) Das Schiedsverfahren ist nicht öffentlich. Die Parteien und der Schiedsrichter behandeln den Gegenstand des Verfahrens vertraulich. Der Schiedsspruch wird nicht veröffentlicht.
- (10) Ein Vergleich ist in der Form eines schriftlichen Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut zu schließen.
- (11) Der Schiedsrichter legt die Kosten des Schiedsverfahrens in seinem Schiedsspruch fest. Der Begriff "Kosten" umfasst die Gebühren des Schiedsrichters, Reisekosten und andere dem Schiedsrichter entstandene angemessene Kosten, angemessene Kosten für vom Schiedsrichter angeforderte Gutachten sowie angemessene Reisekosten und sonstige Kosten für Zeugen. Die Gebühren des Schiedsrichters müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Komplexität des Streitgegenstands, zum Zeitaufwand, (gegebenenfalls) zum Streitwert und zu anderen relevanten Umständen des Falls stehen. Unverzüglich nach seiner Bestellung unterbreitet der Schiedsrichter den Parteien einen Vorschlag zur Festlegung seiner Gebühren und Aufwendungen. Alle Parteien können den Vorschlag innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang zur Überprüfung an den Generalsekretär des Ständigen Schiedshofes verweisen. Stellt der Generalsekretär des Ständigen Schiedshofes fest, dass der Vorschlag nicht mit den Grundsätzen dieses Absatzes vereinbar ist, nimmt er daran die notwendigen Anpassungen vor, die für den Schiedsrichter verbindlich sind.
- (12) Der Schiedsrichter setzt den Streitwert nach billigem Ermessen fest.
- (13) Die Europäische Patentorganisation trägt die Gebühren und Aufwendungen des Schiedsrichters sowie die Kosten für mögliche Gutachten und Zeugen. Die Parteien tragen die Kosten für ihre rechtliche Vertretung und Ausgaben jeweils selbst, sofern der Schiedsrichter nicht anders entscheidet.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 53

Recht auf Schadenersatz

- (1) Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Vorschriften ein Schaden entstanden ist, kann im Wege der nach den Artikeln 49 und 50 angebotenen Rechtsmittel vom Amt Schadenersatz verlangen.
- (2) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter werden von der Haftung gemäß Absatz 1 befreit, wenn sie nachweisen, dass sie für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, nicht verantwortlich sind.

Artikel 54 Sanktionen

Bedienstete, die die in diesen Vorschriften festgelegten Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzen, können disziplinarisch oder auf andere Weise entsprechend dem Statut zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 55 Übergangsregelungen

- (1) Die bis zum Inkrafttreten dieser Vorschriften erhobenen Daten gelten als rechtmäßig im Sinne des Artikels 4 erhoben.
- (2) Verarbeitungen, die nach der Annahme dieser Vorschriften beginnen, müssen die in diesen Vorschriften festgelegten Anforderungen erfüllen.
- (3) Verarbeitungen, die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Vorschriften bereits begonnen haben, sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften mit den in diesen Vorschriften festgelegten Anforderungen in Übereinstimmung zu bringen. Der Datenschutzbeauftragte kann in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung der Frist einräumen.
- (4) Die Aufzeichnungen zu Verarbeitungsvorgängen, die bereits im Datenschutzregister eingetragen oder von vorhandenen Dokumenten zur Verwendung personenbezogener Daten abgedeckt sind, werden von den jeweiligen operativen Einheiten überprüft, mit den neuen Anforderungen in Übereinstimmung gebracht und innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Vorschriften in das neue zentrale Register eingetragen.
- (5) Im Hinblick auf die Einschränkung der Rechte nach Artikel 25: Vor Inkrafttreten dieser Vorschriften erlässt der Präsident des Amts in Absprache mit dem Datenschutzbeauftragten und dem Präsidenten der Beschwerdekammern besondere Bestimmungen.

Artikel 56 Inkrafttreten/Überprüfung

- (1) Diese Vorschriften treten am 1. Januar 2022 in Kraft und gelten für alle an diesem Tag laufenden oder nach diesem Tag eingeleiteten Verarbeitungen personenbezogener Daten.
- (2) Diese Vorschriften sollten spätestens fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten überprüft werden.